

Bundesblatt

110. Jahrgang

Bern, den 16. Januar 1958

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7540

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung im Nordatlantik

(Vom 3. Januar 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Der Luftverkehr hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung erlebt. An dieser Entwicklung sind die ständig verfeinerten Flugsicherungsmethoden massgebend beteiligt. Die mannigfachen Dienste, welche die moderne Flugsicherung dem Luftverkehr zur Verfügung stellt – wie die Leistung von Navigationshilfen, die Verkehrskontrolle, den Wetterdienst, den Übermittlungsdienst sowie den Such- und Rettungsdienst – erhöhen die Sicherheit des Luftfahrzeuges in der Luft und machen einen Flug oft erst möglich. Zudem gewährleisten diese Dienste eine weitgehende Wetterunabhängigkeit und ermöglichen damit eine hohe Präzision in der Einhaltung der Flugpläne und bilden derart die eigentliche Grundlage für eine rationelle Kalkulation der Luftverkehrsunternehmungen.

Schon vor dem Zweiten Weltkrieg waren Ansätze eines gewerbsmässigen Luftverkehrs über den Nordatlantik vorhanden. Dieser Verkehr wies indessen infolge Fehlens von radioelektrischen Navigationsanlagen und Wetterstationen in diesem weiten Gebiete noch zahlreiche Komponenten auf, die eine Atlantiküberquerung oft zu einer gewagten Angelegenheit werden liessen. Der Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in den Zweiten Weltkrieg, in welchem die Flugwaffe und die Lufttransporte eine entscheidende Rolle spielten, machte den Bau eines eigentlichen Sicherungsnetzes erforderlich. Stützpunkte wurden die an der Nordatlantikroute liegenden Inseln und vorgeschobenen Ausläufer der Kontinente. Die geographische Lage Grönlands, der Färöer Inseln und Islands erwies sich als besonders geeignet für die Einrichtung von Flugsicherungsanlagen

und meteorologischen Beobachtungsstationen. Diese stationären Dienste wurden noch ergänzt durch eine Anzahl über den Nordatlantik verteilter Wetterschiffe, welche trotz der grossen meteorologischen Unstabilität über dem Nordatlantik im Verein mit den festen Stationen eine zuverlässige Wetterberatung für die nordatlantische Region ermöglichen. Es sei in diesem Zusammenhang auf das mit Bundesbeschluss vom 20. September 1955 genehmigte Abkommen über die Wetterstationen im Nordatlantik (AS 1955, 1053) verwiesen.

Nach Einstellung der Kriegshandlungen setzte erwartungsgemäss der Rückgang der militärischen Lufttransporte ein. Gleichzeitig wurde aber der regelmässige zivile Luftverkehr über den Atlantik wieder aufgenommen. Durch die Bedürfnisse der modernen Kriegführung hatten sowohl die Flugtechnik als auch die Flugsicherung eine gewaltige Entwicklung durchlaufen. Damit waren die Voraussetzungen für eine rasche Ausweitung des zivilen Luftverkehrs gegeben. Zur gefahrlosen Bewältigung dieses Verkehrs erwies es sich als unerlässlich, die vorhandenen militärischen Flugsicherungseinrichtungen im Gebiete des Nordatlantik zu erhalten und in eine zivile Organisation überzuführen.

A. Die bisherige Regelung

Zur Verwirklichung dieses Bedürfnisses wurden auf internationaler Grundlage verschiedene Abkommen über den Flugsicherungsdienst im Nordatlantik abgeschlossen. Die in Grönland, auf den Färöer Inseln und in Island installierten Flugsicherungseinrichtungen und meteorologischen Beobachtungs- und Messstationen wurden in der Folge gemäss den beiden nachstehend genannten Abkommen betrieben:

- Dem Abkommen zwischen der Regierung von Island und dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation über den Flugsicherungsdienst in Island. Dieses Abkommen trat 1948 in Kraft und regelte im besonderen den Wetter- und Übermittlungsdienst sowie die Verkehrskontrolle.
- Dem Abkommen zwischen der dänischen Regierung und dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation über bestimmte Einheiten des Flugsicherungsdienstes in Grönland und auf den Färöer Inseln. Dieses Abkommen trat 1949 in Kraft und regelte im besonderen den Wetter- und Übermittlungsdienst in Grönland sowie die Lorankette auf den Färöer Inseln.

Diese Abkommen sehen eine Kostenteilung zwischen den Staaten, deren Luftverkehrsunternehmungen Atlantiklinien betreiben, in der Weise vor, dass auf den Anteil der Unternehmungen an der Gesamtzahl der Atlantiküberquerungen abgestellt wird. Dabei ging man von der Überlegung aus, dass dieses Gemeinschaftswerk, das sich zum grössten Teil über staatenloses Gebiet erstreckt, nach Massgabe der Beanspruchung getragen werden sollte, und dass auch die diese Dienste betreibenden Staaten, Dänemark und Island, einen ihren eigenen Atlantiküberquerungen entsprechenden Kostenanteil zu tragen hätten.

Beide Abkommen weisen die Eigentümlichkeit auf, dass nicht die am Luftverkehr über den Nordatlantik interessierten Staaten, sondern die Internationale

Zivilluftfahrtorganisation Vertragspartner der diese Dienste betreibenden Staaten ist. Dieser Umstand, im Verein mit der schwerfälligen Festlegung individueller Kostenmaxima, auf welche wir später noch zurückkommen werden, erschwerte in der Folge die Durchführung der Abkommen empfindlich. Besonders augenscheinlich wurden die daraus erwachsenden Nachteile, wenn dringende technische Massnahmen mit finanziellen Folgen getroffen werden mussten. Nach dieser Regelung wurden daher alljährlich langwierige Unterhandlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation mit allen an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten notwendig.

Der Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation gelangte deshalb an die an der gemeinsamen Finanzierung der Dienste in Grönland, auf den Färöer Inseln und in Island teilnehmenden Staaten mit dem Ersuchen, eine vertragliche Neuregelung dieser Dienste vorzubereiten. Der Rat schlug zu diesem Zwecke die Schaffung zweier neuer mehrseitiger Abkommen vor, in welchen an die Stelle der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation alle an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten als Vertragspartner der die Dienste betreibenden Staaten treten sollten. Dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation sollte in den neuen Abkommen lediglich die Rolle einer Verwaltungsbehörde mit genau umschriebenen Rechten und Pflichten zukommen.

B. Die neuen Abkommen

I. Allgemeines

Der Bundesrat liess sich im September 1956 an der von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation nach Genf einberufenen Konferenz zur Neuregelung der kollektiven Finanzierung gewisser in Grönland, auf den Färöer Inseln und in Island betriebenen Flugsicherungsdienste vertreten. Der Konferenz oblag die Ausarbeitung der beiden nachgenannten Abkommen:

- Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöer Inseln. Vertragspartner sind die Regierung von Dänemark, welche die der gemeinsamen Finanzierung angehörenden Dienste betreibt, und alle dem Abkommen beitretenden Staaten.
- Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island. Vertragspartner sind die Regierung von Island, welche die der gemeinsamen Finanzierung angehörenden Dienste auf isländischem Gebiet betreibt, und alle dem Abkommen beitretenden Staaten.

Der Bundesrat ermächtigte die schweizerische Delegation, die durch die Konferenz ausgearbeiteten Abkommen, unter Vorbehalt der Annahme durch die Schweiz, zu unterzeichnen.

Bis zum 30. November 1956 haben alle an der Konferenz vertretenen Staaten die Abkommen unter dem Vorbehalt der Annahme unterzeichnet. Damit werden nach aller Voraussicht, mit Ausnahme von Spanien, sämtliche bisher an der

Finanzierung der nordatlantischen Flugsicherungsdienste beteiligten Staaten auch an der Tragung der Kosten aus den neuen Abkommen teilnehmen.

Der Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation wurde beauftragt, mit Spanien unverzüglich Verhandlungen über den Beitritt zu den Abkommen aufzunehmen.

II. Der Inhalt der Abkommen

Obgleich der Gedanke nahelag, die in analoger Weise vorzunehmende finanzielle Regelung der Dienste in einem gemeinsamen Abkommen durchzuführen, gab die Konferenz in Erwägung verschiedener Umstände der Schaffung von getrennten Abkommen den Vorzug. Insbesondere die Tatsache, dass die Dienste von zwei Staaten versehen werden, wie auch die Überlegung, dass der Luftverkehr eines Staates nicht unbedingt der Dienste beider Länder bedürfe, bewogen die Konferenz zu diesem Vorgehen.

Die beiden Abkommen weichen indessen nur in jenen Bestimmungen voneinander ab, welche die Kosten und die in den Anhängen geordneten technischen Einzelheiten umschreiben. Der Inhalt der beiden Abkommen kann daher gemeinsam erläutert werden, wobei wir die in den Texten voneinander abweichenden Artikel V, VII, XI und XIII sowie die Anhänge getrennt anführen.

1. Der Mechanismus der gemeinsamen Finanzierung

Die beiden Abkommenstexte regeln im besonderen die Art und Weise der gemeinsamen Finanzierung der Flugsicherungsdienste. Bei der Ausarbeitung der Texte gab die Konferenz der Hoffnung Ausdruck, damit ein Musterabkommen zu schaffen, dessen Grundsätze auch bei künftigen kollektiven Finanzierungsvorhaben zur Anwendung gelangen könnten. Als wichtigstes Prinzip wurde ein Finanzierungsmechanismus angestrebt, welcher der als Verwaltungsorgan gedachten Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in einem genau abgegrenzten Rahmen eine möglichst ungehinderte Handlungsfreiheit in der Durchführung ihres Auftrages gewährt, und damit zu einem reibungslosen Betrieb der gemeinsam finanzierten Dienste beiträgt. Dieser Mechanismus ist in den Artikeln V, VI, VII, X und XIII niedergelegt und kann als das eigentliche Kernstück der Abkommen betrachtet werden.

a. Die Gesamtkosten der Dienste

Eine der Schwächen der bisherigen Regelung bestand in dem Grundsatz, die an der Finanzierung der Flugsicherungsdienste teilnehmenden Staaten lediglich für einen bestimmten Höchstbetrag zu verpflichten. Für die zahlreichen Fälle, in welchen Kostenerhöhungen eintraten, die wegen der individuell begrenzten Beiträge nicht mehr gedeckt werden konnten, war es daher jeweils erforderlich, die Zustimmung jedes einzelnen Staates einzuholen. Das brachte einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand mit sich und stellte überdies einen unliebsamen Unsicherheitsfaktor dar. Man versteht erst richtig, welche Zufälligkeiten diesen

schwerfälligen Befragungsapparat auslösten, wenn man sich vergegenwärtigt, dass schon eine relativ geringfügige Preis- oder Lohnerhöhung, die Einführung sekundärer neuer Dienste, die Geldentwertung, aber auch eine Veränderung der Zahl der Atlantiküberquerungen zur Ursache werden konnte.

Artikel V der neuen Abkommen begründet das von der bisherigen Regelung abweichende Prinzip der Festlegung eines gemeinsamen maximalen Betrages der Gesamtkosten der Dienste, welcher nur mit Zustimmung sämtlicher an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten oder unter den in Artikel VI angeführten Voraussetzungen überschritten werden darf.

Die jährlichen Gesamtkosten wurden auf Grund der Anhänge II und III der Abkommen errechnet und sind für das Jahr 1957 für die dänischen Dienste auf 1 234 525 US-Dollars oder 5 308 458 Franken und für die isländischen Dienste auf 1 076 562 US-Dollars oder 4 629 217 Franken festgesetzt. Diese Gesamtkosten setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Element A: Als Basis für die Rechnungsjahre 1957 und 1958 dienen die tatsächlichen und vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation genehmigten Kosten des Jahres 1955.
- Element B: Die das Element A bildenden Kosten der dänischen und isländischen Dienste für das Jahr 1955 erfahren eine Erhöhung zur Angleichung an das Lohn- und Preisniveau auf 1. Januar 1957 sowie zur Deckung der zusätzlich genehmigten Kosten für die bestehenden Dienste im Jahre 1956. Die Kostenerhöhung beträgt für Dänemark 7 Prozent und für Island 20 Prozent, entsprechend der inflationären Tendenz der isländischen Wirtschaft.
- Element C: Hinzu treten als weitere Faktoren für die von der Konferenz beschlossenen neuen und erweiterten Dienste, berechnet nach dem Lohn- und Preisniveau auf 1. Januar 1957.
- Element D: Das Element D stellt den von der Konferenz beschlossenen Reservefonds (Art. X der Abkommen) in der Höhe von 10 Prozent der Elemente A, B und C dar. Wir werden auf die Funktion des Reservefonds noch zurückkommen.

Eine tabellarische Übersicht über die Zusammensetzung der Gesamtkosten ergibt folgendes Bild (siehe nächste Seite):

Die Aufteilung der Kosten der Dienste auf die an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten erfolgt im Verhältnis der Zahl der Atlantiküberquerungen der zivilen Luftfahrzeuge jedes Staates. Es darf angenommen werden, dass sich die Kosten der Flugsicherungsdienste in höherem Masse stabilisieren werden als der Nutzen, den die Vertragsstaaten aus diesen Diensten ziehen. Dieser Nutzen besteht aus der mehr oder weniger starken Inanspruchnahme der Dienste durch die Atlantiküberquerungen der Luftfahrzeuge der an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten. Unter der bisherigen Ordnung der individuellen Kostenmaxima konnte ein Staat nicht dazu verpflichtet werden,

Zusammensetzung der Kosten	Dänische Dienste			Isländische Dienste		
	Dän. Kronen	US-Dollars	Franken	Isl. Kronen	US-Dollars	Franken
Element A . . .	6 413 025	928 463	3 992 391	11 516 506	707 154	3 040 762
Element B . . .	448 912	64 992	279 466	2 303 301	141 431	608 154
Element C . . .	889 912	128 840	554 012	2 118 933	130 110	559 473
Total A+B+C .	7 751 849	1 122 295	4 825 869	15 938 740	978 695	4 208 389
Element D (10% von A+B+C) .	775 185	112 230	482 589	1 593 874	97 867	420 828
Gesamtkosten 1957.	8 527 034	1 234 525	5 308 458	17 532 614	1 076 562	4 629 217

einen seine individuelle Grenze übersteigenden Betrag zu übernehmen, selbst wenn die Überschreitung durch die überdurchschnittliche Erhöhung der Anzahl der Atlantiküberquerungen seiner Luftfahrzeuge verursacht wurde. In solchen Fällen musste jeweils der gemeinsam gespiesene Reservefonds herangezogen werden.

Mit der in Artikel V festgesetzten Gesamtkostengrenze verpflichtet sich innerhalb ihres Rahmens jeder Staat, eine Erhöhung seines Beitrages zu übernehmen, welche sich aus einer Vermehrung der Zahl seiner Atlantiküberquerungen über die durchschnittliche Vermehrung der Flüge hinaus ergibt. Mit dieser Regelung kann das Prinzip der Aufteilung der Kosten im Verhältnis der durchgeführten Überquerungen in jedem Fall eingehalten werden. Der zweite Vorteil liegt darin, dass die Inanspruchnahme des Reservefonds in kleinerem Rahmen bleibt und demzufolge auch ein kleinerer Reservefonds, nämlich 10 statt wie bisher 17 Prozent, genügen dürfte.

b. Der Reservefonds

Der als Element D einen Bestandteil der in Artikel V niedergelegten Gesamtkosten bildende Reservefonds wird jedes Jahr in der Weise bestimmt, dass zu den tatsächlichen und vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation genehmigten Kosten des vorletzten Betriebsjahres zehn Prozent hinzugeschlagen werden, unter Abzug des in der vorhergegangenen Rechnungsperiode verbliebenen Restbetrages des Reservefonds. Der Auflösung eines Reservefonds lag der Gedanke zugrunde, der die Abkommen verwaltenden Internationalen Zivilluftfahrtorganisation Mittel zur Verfügung zu stellen, von welchen sie unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch machen kann, ohne die Zustimmung der vertragschliessenden Staaten einzuholen. Damit stellt der Reservefonds eine Möglichkeit dar, vorübergehende finanzielle Belastungen aufzufangen, ohne dass der in Artikel V festgelegte Betrag der Gesamtkosten überschritten wird. Die Anrufung der Vertragsstaaten beschränkt sich demzufolge auf Projekte, deren finanzielle Folgen den Rahmen der erwähnten Gesamtkosten sprengen würden.

Die Umstände, welche den Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation veranlassen, Vorauszahlungen, denn um solche handelt es sich meistens, aus dem Reservefonds vorzunehmen, sind die nachfolgend angeführten:

- bei Erhöhung der Betriebskosten der Dienste;
- bei Inbetriebnahme neuer Dienste von geringerer Bedeutung, deren Kosten durch den verfügbaren Bestand des Reservefonds gedeckt werden können;
- für die Finanzierung kleinerer Defizite, welche davon herrühren, dass ein oder mehrere Staaten auf ihre Teilnahme an der gemeinsamen Finanzierung verzichten oder ihren Beitrag nicht rechtzeitig überweisen. Tritt der Fall ein, dass ein Staat nicht mehr am Abkommen teilnimmt, so hätte dies bei genügender Dotation des Reservefonds keine Erhöhung der Beiträge der übrigen Staaten zur Folge. Dieses Defizit könnte vielmehr endgültig durch den Reservefonds getragen werden. Nur wenn der Reservefonds hierzu zu schwach wäre, müsste eine Neuordnung getroffen werden. Im allgemeinen sollen jedoch Zahlungen aus dem Reservefonds nur in provisorischem Sinne vorgenommen werden, bis der Finanzierungsmechanismus diese Vorschüsse an den Reservefonds zurückerstattet hat. Die anfängliche Höhe des Reservefonds beträgt für das Abkommen mit Dänemark 112 230 US-Dollars oder 482 589 Franken und für dasjenige mit Island 97 867 US-Dollars oder 420 828 Franken.

c. Die Berechnung der Anteile der Abkommensstaaten an den Gesamtkosten

Artikel VII regelt in seinem ersten Absatz die Beitragspflicht der an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten. Diese verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Einhaltung der in Artikel V festgesetzten Grenze der Gesamtkosten sowie der Bestimmungen des Artikels VI, zur Übernahme von 95 Prozent der tatsächlichen und vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation genehmigten Kosten der durch die Abkommen geregelten Flugsicherungsdienste. Die restlichen 5 Prozent werden von Dänemark bzw. Island übernommen zur Abgeltung der diesen Staaten aus dem Betrieb der Dienste erwachsenden Vorteile, welche ausserhalb des Flugwesens liegen. Diese nicht aeronautischen Vorteile bestehen vor allem in der Verwertung meteorologischer Nachrichten zugunsten der Allgemeinheit dieser Länder, der Landtransporte, der Handelsmarine, der Landwirtschaft und der Hochseefischerei. Die Übernahme dieser 5 Prozent durch die diese Dienste betreibenden Staaten stellt ein Novum dar, indem in den bisherigen Abkommen die Berücksichtigung der nicht aeronautischen Vorteile dieser Staaten vernachlässigt wurde.

Die jährlich festgelegten Beiträge beruhen auf den Anhängen I, II und III zu den Abkommen, gemäss welchen Dänemark und Island ihre Berechnungen der mutmasslichen Kosten der nächsten Rechnungsperiode vornehmen und diese alsdann dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation zur Genehmigung unterbreiten. Die genehmigten Kostenvoranschläge werden hernach unter die an den Abkommen teilnehmenden Staaten aufgeteilt, proportional der Anzahl

der Atlantiküberquerungen der zivilen Luftfahrzeuge jedes einzelnen Staates. Die Zahl der Überquerungen ergibt sich aus der Statistik für das der Budgetierung vorausgegangene Jahr. Diese Statistik wird auf Grund des Artikels VII, Absatz 7, erstellt, welcher jedem Staat zur Pflicht macht, bis spätestens zum 1. März jedes Jahres dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation vollständige Angaben über die durchgeführten Atlantiküberquerungen seiner zivilen Luftfahrzeuge nördlich des 40. Grades nördlicher Breite zu machen.

Bei den auf der erwähnten Grundlage übernommenen Beiträgen handelt es sich um Vorschusszahlungen, welche auf Grund der am Ende der Rechnungsperiode vorliegenden tatsächlichen und wiederum vom Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation genehmigten Kosten bereinigt werden. Allfällige Überschüsse werden alsdann auf neue Rechnung vorgetragen.

Ein heikles Problem bildete für die Konferenz die Frage des Einbezuges der militärischen Überquerungen in dieser Region, welche zahlenmässig die zivilen Überquerungen ungefähr aufwiegen. Die schweizerische Delegation schloss sich dem französischen Begehren um Einbezug der militärischen Überflüge in die Kostenteilung an. Diese Auffassung konnte jedoch den Widerstand der übrigen Staaten, welche fast alle der NATO angehören, nicht überwinden, obwohl die Gegenargumente auf recht schwachen Füßen standen. Immerhin wurde der Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation beauftragt, bei allfälligen bedeutenden Neuinvestitionen die Frage zu prüfen, ob die daraus erwachsenden Kosten gänzlich von der zivilen Luftfahrt getragen werden sollen.

Artikel VII, Absatz 2, setzt die Vorschusszahlungen der nachstehend aufgeführten Staaten an die Internationale Zivilluftfahrtorganisation für die Periode vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1958 fest. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die prozentuale Beteiligung der Teilnehmerstaaten und über die Höhe ihrer Beitragsleistungen. Der Vollständigkeit halber weist die Tabelle auch die Leistungen von Dänemark und Island für die von ihnen aus den Diensten gezogenen nicht aeronautischen Vorteile aus.

Die Kosten für 1958 sind um die im Jahre 1957 zu äufnenden Reservefonds geringer. Für alle nachfolgenden Jahre werden die Beiträge der Abkommensstaaten auf Grund der tatsächlichen Kosten des jeweiligen vorletzten Kalenderjahres und der Anzahl Atlantiküberquerungen der gleichen Periode festgesetzt.

d. Neue Kapitalinvestitionen

Bei der Schaffung der beiden Abkommen wurde vor allem darauf Bedacht genommen, deren Durchführung möglichst elastisch zu gestalten, bei gleichzeitiger massvoller Einschränkung der finanziellen Kompetenzen des Rates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation. Ein wichtiger Grundsatz des Mechanismus der kollektiven Finanzierung besteht darin, dass die Betriebskosten innerhalb der in Artikel V festgelegten Grenze der Gesamtkosten eine Erhöhung erfahren können, ohne dass deren Deckung die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Staaten erforderlich macht. Der Betrieb der Stationen und

Teilnehmerstaaten	In Prozent	Dänemark		Island	
		für 1957 in dänischen Kronen	für 1958	für 1957 in isländischen Kronen	für 1958
Belgien	3,55	302 710	275 191	622 408	565 825
Bundesrepublik Deutschland	1,53	130 464	118 603	268 249	243 863
Dänemark	2,29	195 269	177 517	401 497	364 997
Frankreich	5,45	464 723	422 476	955 527	868 661
Grossbritannien	11,10	946 501	860 455	1 946 120	1 769 200
Island	2,38	202 943	184 494	417 276	379 342
Israel	1,03	87 828	79 844	180 586	164 169
Italien	2,05	174 804	158 913	359 419	326 744
Kanada	3,76	320 616	291 470	659 226	599 297
Niederlande	10,72	914 098	830 998	1 879 496	1 708 633
Norwegen	2,29	195 269	177 517	401 497	364 997
Schweden	3,45	294 183	267 439	604 875	549 887
Schweiz	3,28	279 687	254 261	575 070	522 791
Vereinigte Staaten von Amerika	42,12	3 591 587	3 265 079	7 384 737	6 713 397
Total	95,00	8 100 682	7 364 257	16 655 983	15 141 803
Anteil Dänemarks und Islands für nicht aeronautische Vorteile	5,00	426 352	387 592	876 631	796 937
Gesamttotal	100,00	8 527 034	7 751 849	17 532 614	15 938 740

Dienste bringt indessen Situationen mit sich, in welchen im Interesse eines ununterbrochenen Betriebes ein ergänzender Dienst aufgezogen oder irgendwelche andern Kapitalkaufwendungen gemacht werden müssen. Der Artikel XIII erteilt dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation die Kompetenz, im Rahmen der im Artikel V festgesetzten Gesamtkosten neue Kapitalkaufwendungen vorzunehmen, ohne die Zustimmung der Teilnehmerstaaten einzuholen. Diese Kapitalkaufwendungen müssen unmittelbar der Verbesserung der bestehenden Dienste dienen. Diese Aufwendungen sind nicht zu verwechseln mit den Betreffnissen für die Erneuerung von Gebäuden und der Ausrüstung, welche dem hiezu geäußerten Tilgungsfonds entnommen werden. Die neuen Kapitalkaufwendungen bewegen sich also innerhalb der in Artikel V festgelegten Gesamtkosten und sind für die dänischen Dienste auf jährlich 280 000 dänische Kronen und für die isländischen Dienste auf jährlich 650 000 isländische Kronen beschränkt. Diese Beträge entsprechen einer Summe von je rund 40 000 US-Dollar oder 172 100 Franken.

e. Die Voraussetzungen zur Erhöhung der Gesamtkosten

Die in Artikel V der Abkommen festgesetzten Gesamtkosten können, abgesehen vom einmütigen Willen aller an der kollektiven Finanzierung teil-

nehmenden Staaten, unter den in Artikel VI aufgeführten Voraussetzungen erhöht werden. So kann eine Erhöhung der Grenze im Einverständnis mit einer Gruppe von Abkommensstaaten, deren Beiträge im vorhergegangenen Rechnungsjahr mindestens 90 Prozent der gesamten Kosten erreichten, vorgenommen werden. Die auf diese Weise zur Verfügung stehenden Beträge dürfen ausschliesslich für die Installation, den Betrieb und den Unterhalt von Diensten Verwendung finden, die nicht anderweitig durch die Abkommen geregelt werden.

Die durch einen Gruppenbeschluss im eben erwähnten Sinne durchgeführte Erhöhung der Gesamtkosten verpflichtet die nicht zustimmenden Staaten zu keiner zusätzlichen Beitragsleistung. Die dadurch entstehenden finanziellen Lasten sind vielmehr durch die zustimmenden Staaten zu tragen. Ferner darf der in Artikel X erwähnte Reservefonds lediglich zur Mitfinanzierung von Diensten herangezogen werden, die auf Grund der Zustimmung sämtlicher an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten betrieben werden. Für die Beträge, welche die in Artikel V festgesetzte Grenze übersteigen, darf auch kein besonderer Reservefonds geöffnet werden.

* * *

Wie wir schon erwähnt haben, enthalten die Artikel V, VI, VII, X und XIII das Kernstück der Abkommen, den Mechanismus der gemeinsamen Finanzierung. Daneben regeln die Abkommen die Rechte und Pflichten der Abkommenspartner, wie den Auftrag an den die Dienste betreibenden Staat, Dänemark bzw. Island (Art. II), die Art und Weise der Durchführung des Auftrages (Art. III und IV), die Regelung der Budgetierung und Abrechnung (Art. VIII), die Zahlungsmodalitäten (Art. IX und XII) und die Frage der für die Zahlungen zu verwendenden Währungen (Art. XI). Das Problem der Benützergebühren wird durch Artikel XIV geregelt. Artikel XV untersagt den die Dienste betreibenden Staaten das Eingehen weiterer internationaler Verträge ähnlicher Art, während Artikel XVI die Immunitäten und Privilegien der Vertreter der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation sowie die im Anhang III, Abschnitt I, Ziffer 2, der Abkommen näher umschriebenen Privilegien gewährleistet. Die Artikel XVII-XVIII und XIX enthalten die Bestimmungen über die Einberufung der Abkommensstaaten, die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Abkommen oder ihrer Anhänge sowie die Regelung der Annahme der Abkommen. Artikel XX enthält in seinem ersten Absatz die Voraussetzungen zum Beitritt weiterer Staaten. Demnach sind alle Staaten, welche Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Organisationen sind, zur Teilnahme an den Abkommen berechtigt. Absatz 2 desselben Artikels räumt dem Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation die Befugnis ein, mit jeder Regierung, die an diesem Abkommen nicht beteiligt ist und deren zivile Luftfahrzeuge aus den Diensten Nutzen ziehen, Beratungen über den Beitritt zu den Abkommen aufzunehmen. Absatz 3 dieses Artikels ermächtigt endlich den Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, Vereinbarungen

über die Entrichtung von Beiträgen mit Staaten zu treffen, die sich an dem Abkommen nicht zu beteiligen wünschen. Die Schlussartikel befassen sich mit der Festsetzung des Inkrafttretens der Abkommen (Art. XXI), der Regelung der Kündigung durch den die Dienste betreibenden Staat (Art. XXII, Abs. 1 und 2) sowie durch die übrigen vertragschliessenden Staaten (Art. XXII, Abs. 3, und Art. XXIII). Die Folgen der Kündigung werden in Artikel XXIV behandelt. Artikel XXV äussert sich zur Frage der Liquidation des Reservefonds und seiner Zinserträge, und Artikel XXVI schliesslich betrifft die Möglichkeit einer Verbesserung der Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Abkommensstaaten.

2. Die Anhänge

Wie wir schon erwähnt haben, regeln die Abkommenstexte die Art und Weise der gemeinsamen Finanzierung der Dienste. Ferner ordnen sie alle übrigen administrativen Fragen der Abkommen, wie diejenigen des Beitrittes, der Inkraftsetzung, der Kündigung usw.

Sämtliche technische Daten, wie die Aufzählung der zu betreibenden Dienste, deren Inventar und Personal, aber auch die Grundsätze der Berechnung der Kosten der Dienste durch Dänemark und Island, sind in die drei Anhänge zu den Abkommen verwiesen. Diese Anhänge stellen mithin integrierende Bestandteile der Abkommen dar.

Anhänge I (Die Dienste)

Dänemark

a. Die meteorologischen Dienste

Von Dänemark wird im Rahmen des Abkommens eine Reihe von 9 meteorologischen Beobachtungsstationen auf Grönland betrieben, deren Arbeitsprogramm aus der Tabelle auf der ersten Seite des Anhanges hervorgeht. Es handelt sich einerseits um dreistündliche Bodenwetter-Beobachtungen sowie um die weniger zahlreichen Höhenwettermessungen, welche mit Hilfe von Pilotballonen, Radiosonden und dem sogenannten Radiowind, einer neuartigen Bestimmungsmethode der Windverhältnisse in grossen Höhen, vorwiegend unter Zuhilfenahme von Radarpeilungen, durchgeführt wird. Die Kenntnis der Witterungsverhältnisse in grossen Höhen ist von zunehmender Bedeutung, einerseits infolge der künftigen Erschliessung dieser Höhen für den Luftverkehr und andererseits durch die Tatsache, dass sich die Wetterverhältnisse in grossen Höhen vorbereiten. Diese Messungen ergeben daher wertvolle Hinweise für die Ausarbeitung der Wettervorhersage. Die Konferenz erkannte den grossen Wert der Höhenmessungen und beschloss einmütig eine Vermehrung der Zahl derartigen Messungen.

b. Der Flugsicherungs- und meteorologische Fernmeldedienst

Diesem Dienst obliegt die Sammlung und Weiterleitung der grönländischen Wettermeldungen. Zu diesem Zwecke üben die Stationen Angmagssalik und

Godhavn die Funktion von Wettersammelstellen aus. In Prins Christians Sund befindet sich das grönländische Fernmeldezentrum, dessen Programm sowohl die Weiterleitung der grönländischen Wettermeldungen als auch insbesondere den festen Flugfernmeldedienst von Bodenstation zu Bodenstation und den beweglichen Flugfernmeldedienst von der Bodenstation zum Flugzeug umfasst.

Seit Jahren sind die grönländischen Flugfernmeldedienste überlastet. Dies wirkte sich auf den Flugverkehr stark kostensteigend aus, indem Störungen in der Abwicklung des Verkehrs auftraten. Neben den durch die Überlastung dieser Dienste verursachten Störungen führten insbesondere die Unzuverlässigkeit der Boden-Boden-Funkverbindungen Gander-Grönland-Island-Shannon zu weiteren Schwierigkeiten.

Die Konferenz anerkannte die Notwendigkeit einer baldigen Verbesserung der Flugfernmeldedienste und empfahl eine neue Methode, das VHF-Forward-Scatter-System, dem Studium einer besonderen Konferenz. Dieses System für Verbindungen von Bodenstation zu Bodenstation macht von der ionosphärischen Reflexion Gebrauch und hat sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo es seit einigen Jahren zur Anwendung kommt, als ausserordentlich betriebssicher erwiesen. Die an den Abkommen teilnehmenden Staaten werden sich binnen kurzem über die gemeinsame Finanzierung des Baues von VHF-Forward-Scatter-Stationen in Grönland und Island verständigen müssen, damit diese Anlagen womöglich im Sommer 1958 betriebsbereit sein können.

c. Die Radionavigationshilfen

Dänemark betreibt in Skuvanes auf den Färöer Inseln und in Frederiksdal in Grönland Radionavigationshilfen nach dem Loran-System, welche den Flugzeugen in der Luft die Bestimmung ihres Standortes ermöglichen. Diese Stationen versehen zusammen mit den zwei Hilfsstationen in Vik (Island) und in Mangerstar (Hebriden) einen durchgehenden Radionavigationsdienst im nord-östlichen Atlantik. Als weitere Navigationshilfe steht in Prins Christians Sund in Grönland ein ungerichtetes Funkfeuer in Betrieb.

Auch bei den Navigationshilfen ist eine Verbesserung notwendig. Immerhin muss hier gesagt werden, dass eine Einrichtung erst dann voll wirksam werden kann, wenn sich alle Flugzeuge ihrer bedienen. Dies trifft nun beim Loran-System nicht zu, da der Einbau der erforderlichen Empfangsgeräte an Bord von einzelnen Luftverkehrsgesellschaften abgelehnt wird. Dieser Einstellung scheinen auch militärische Überlegungen, welche der Einführung des Consol-Systems den Vorzug geben, zugrunde zu liegen.

Die vorgeschlagene zusätzliche Einführung des Consol-Systems wurde von der Konferenz mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Island

a. Die Luftverkehrskontrolldienste

Das regionale Zentrum in Reykjavik hat die Aufgabe, in einem bestimmten Raum die Kontrolle des nordatlantischen Luftverkehrs auszuüben.

b. Die meteorologischen Dienste

Von Island wird im Rahmen des Abkommens eine Reihe von neun meteorologischen Beobachtungsstationen betrieben, deren Arbeitsprogramm aus der Tabelle auf der ersten Seite des Anhangs hervorgeht. Die Hauptwetterstelle befindet sich in Keflavik. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen über die meteorologischen Dienste in Grönland.

c. Flugsicherungs- und meteorologischer Fernmeldedienst

Die Fernmeldezentren des isländischen Dienstes befinden sich in Reykjavik und Gufunes, ferner eine Sendestation in Rjupnahaed. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen über den dänischen Flugsicherungs- und Fernmeldedienst.

d. Die Radionavigationshilfen

Island betreibt einen Loran-Sender in Vik, welcher zusammen mit dem Leitsender in Skuvanes und einem weiteren Hilfssender in Mangerstar einen durchgehenden Radionavigationsdienst im nordöstlichen Teil des Atlantik versieht. Diese Station enthält ferner die notwendigen Einrichtungen für eine Funkverbindung mit dem Leitsender in Skuvanes.

Anhänge II (Inventar)

Die Anhänge II enthalten das Inventar der in den Anhängen I genannten Stationen und Dienste.

Anhänge III (Finanzen)

Die Anhänge III der Abkommen enthalten die Berechnungsgrundlagen der Kosten für die Durchführung der in den Anhängen I aufgezählten Dienste, einschliesslich der Verzinsung und Tilgung. Ferner nennen diese Anhänge die Personalbestände, welche nicht überschritten werden dürfen. So sind für die dänischen Dienste höchstens 114 Personen vorgesehen und für die isländischen Dienste höchstens 125 Personen. Im übrigen verweisen wir auf die Anhänge.

3. Der Anteil der Schweiz

Die Frage der Beteiligung der Schweiz an den Kosten des internationalen Flugsicherungsdienstes über dem Nordatlantik stellte sich mit der Aufnahme des Nordatlantikverkehrs durch die Swissair im Jahre 1949. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation gelangte denn auch in der Folge mit der Einladung zur Beitragsleistung an das Eidgenössische Luftamt. Der Betrieb der Nordatlantikklinie der Swissair wies indessen noch längere Zeit Versuchscharakter auf, so dass sich der Bund vorerst nur zur Leistung einer Pauschalsumme entschliessen konnte, welche neben dem Beitrag an die Flugsicherungsdienste in Grönland, auf den Färöer Inseln und in Island auch denjenigen an die Kosten

der Wetterschiffe im Nordatlantik umfasste. Die Verteilung dieser Pauschale wurde der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation überlassen.

Auf diese Weise leistete die Schweiz bis zum Jahre 1953 Pauschalzahlungen, welche von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation wie folgt aufgeteilt wurden:

Jahr	Zahlung gültig für das Jahr	Flugsicherungsdienste Island und Grönland in Franken	Schwimmende Wetterstationen in Franken	Total in Franken
1950	1947, 1948, 1949	78 919	121 081	200 000
1951	1950	61 661	121 081	182 742
1952	1951	114 505	121 081	235 586
1953	1952	132 822	121 081	253 903

Die aus den Pauschalzahlungen den grönländischen und isländischen Diensten zugewiesenen Beiträge erreichten nicht völlig den der Schweiz aus ihrem Anteil an den gesamten Atlantiküberquerungen zufallenden Betrag. Dieser Umstand wurde denn auch zur Ursache mancher kritischen Äusserung der übrigen an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten.

Bei der Genehmigung des Abkommens über die Wetterstationen im Nordatlantik mit Bundesbeschluss vom 20. September 1955 (AS 1955, 1051) wurde durch Artikel 1 dieses Beschlusses die de facto schon seit 1950 bestehende Beteiligung der Schweiz an den Kosten der Flugsicherungsdienste in Grönland und Island im Verhältnis der durchgeführten Atlantiküberquerungen mit schweizerischen Luftfahrzeugen anerkannt. Im Rahmen dieses auch für die übrigen an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten zur Anwendung gelangenden Aufteilungsprinzips für die Kosten der Dienste leistete die Schweiz in der Folge die nachstehenden Beiträge:

Jahr	Anzahl Flüge des Vorjahres	Anteil am Total der Flüge in Prozent	Beitrag der Schweiz in Franken
1954	424	2,87	136 135.70
1955	626	3,71	173 554.10
1956	692	3,45	246 966.—

Wie erwähnt, stellen die hier erläuterten Abkommen mit Dänemark und Island auf die tatsächlichen Kosten und Überflüge des Jahres 1955 ab, welche bereits als Grundlage für die Kostenberechnung des Jahres 1956 nach altem Modus dienten.

An diesen Kosten ist die Schweiz nach Abzug von 5 Prozent für die nicht aeronautischen Vorteile des die Dienste betreibenden Staates und auf Grund von 692 Überquerungen mit einem Anteil von 3,28 Prozent beteiligt. Diesem Prozentsatz entsprechen die nachstehenden Beitragsleistungen der Schweiz:

	1957 in Franken	1958
Beitrag an die Kosten aus dem Abkommen mit Dänemark	174 116 ¹⁾	158 287
Beitrag an die Kosten aus dem Abkommen mit Island	151 837	138 034
Total	<u>325 953</u>	<u>296 321</u>

¹⁾ Umrechnungskurs 1 US-Dollar = Fr. 4.30.

Die Kosten für 1958 sind um die im Jahre 1957 zu äufnenden Reservefonds geringer.

Wie aus der obenstehenden Tabelle hervorgeht, leistete die Schweiz im Jahre 1956 an die Kosten der isländischen und grönländischen Dienste Beiträge von insgesamt 246 966 Franken. Die Kostenvermehrung beträgt somit für das Jahr 1957 rund 79 000 Franken oder 32 Prozent. Davon entfallen auf die Verkehrszunahme der Swissair von 626 Überquerungen im Jahre 1954 auf 692 im Jahre 1955 rund 10,5 Prozent. Die restliche Kostenerhöhung von 21,5 Prozent wird durch den Ausbau der Dienste, die gestiegenen Betriebskosten sowie die Äufnung der Reservefonds verursacht. Die Benützung der dänischen und isländischen Flugsicherungsdienste im Nordatlantik verursacht demnach im Jahre 1957 Kosten von 471 Franken und im Jahre 1958 von 428 Franken für jeden einzelnen Flug.

C. Die Tragung der Kosten

Die Diskussion um die Wünschbarkeit des Anschlusses der Schweiz an den internationalen Luftverkehr wurde seit Kriegsende in den eidgenössischen, wie auch in den interessierten kantonalen Räten auf breiter Basis geführt. Insbesondere riefen die Prüfung der Voraussetzungen für den Bau von Grossflughäfen, der Finanzhilfe der Eidgenossenschaft an die Swissair und erneut wieder die Beratungen über den Weiterausbau des Flughafens Zürich einer Auseinandersetzung mit dieser Frage. Dabei wurde das Interesse grosser Teile der schweizerischen Wirtschaft an der Schaffung und Förderung dieser neuen Verbindungsmöglichkeit und auch ihre volkswirtschaftlich günstigen Auswirkungen von keiner Seite bestritten.

Ebenso unbestreitbar ist indessen auch die Tatsache, dass selbst der Ausbau grosszügiger Flughafenanlagen keine Gewissheit mit sich bringt, dass diese von den ausländischen Luftverkehrsunternehmen auch angeflogen werden. Diese Gewähr vermag nur eine nationale Luftverkehrsunternehmung, welche ihren Heimathafen in der Schweiz hat, zu bieten. Darin kommt eine ganz besondere Aufgabe der Swissair zum Ausdruck.

Mit dem Bau immer grösserer und leistungstintensiverer Flugzeuge gewinnt der kostendegressive Langstreckenverkehr für die Luftverkehrsunternehmen zunehmend an Bedeutung. Hinzu kommt, dass in dem wenig weiträumigen und verkehrerschlossenen Europa der grösste Vorzug des Luftverkehrs, seine Schnelligkeit, nicht in dem Ausmass zum Ausdruck kommen kann, wie dies beim Lang-

streckenverkehr der Fall ist. Seit der Aufnahme des Nordatlantikverkehrs durch die Swissair wurde dieser mehr und mehr zum finanziellen Rückgrat der Unternehmung.

Der Nordatlantik weist heute nicht nur die weitaus grösste Verkehrsdichte aller Weltmeere, sondern auch aller internationalen Langstreckenverbindungen auf. Diese Tatsache dokumentiert eindrücklich die grosse Bedeutung dieses interkontinentalen Verkehrsweges. Die zu seiner Benützung unerlässlichen Voraussetzungen, zu welchen vorab die Luftverkehrskontrolle, die Navigationshilfen, der Wetterdienst und die Nachrichtenübermittlung gehören, bedürfen einer behördlichen Regelung durch die am Luftverkehr über den Nordatlantik interessierten Staaten, welche diese Dienste als Gemeinschaftswerk betreiben. Es ist deshalb Sache des Bundes, die Beteiligung der Schweiz an den Kosten der Flugsicherungsorganisation im Rahmen der beiden Abkommen mit Dänemark und Island festzulegen.

Bei den beiden erwähnten Abkommen handelt es sich demnach um Staatsverträge, mit welchen die Eidgenossenschaft finanzielle Verpflichtungen eingeht. Diese rechtfertigen sich im Hinblick darauf, dass die schweizerische Luftverkehrsunternehmung Swissair, wie erwähnt, einen regelmässigen Linienverkehr über den Nordatlantik unterhält und dabei die durch die Abkommen geregelten Dienste in Anspruch nimmt.

Die Tatsache, dass alle an der bisherigen Finanzierung der Dienste teilnehmenden Staaten – und mit ihnen auch die Schweiz – die Schaffung und den Unterhalt der Flugsicherungsdienste im Gebiete des Nordatlantik als im Interesse der Allgemeinheit stehend betrachten, begründet die Übernahme der sich daraus ergebenden Kosten durch den Bund.

Immerhin muss hier festgehalten werden, dass vor allem die Luftverkehrsunternehmungen mit nordatlantischen Linien, ferner aber auch die Halter von Flughäfen, an der Existenz dieser Flugsicherungsdienste ein vitales Interesse haben, indem sie aus deren Beanspruchung einen direkten finanziellen Vorteil erzielen. Im weiteren sei auch das Interesse des Landeswetterdienstes an den meteorologischen Beobachtungen und Messungen im Gebiete des Nordatlantik erwähnt. Mit zunehmender Verdichtung und Konsolidierung des Nordatlantikverkehrs wurde von verschiedenen Seiten die Frage nach einer ganzen oder teilweise vorzunehmenden Überwälzung der Kosten dieser Dienste auf deren Benützer und Nutzniesser erhoben.

Die Abkommen sprechen sich in ihrem Artikel XIV zu diesem Problem lediglich dahingehend aus, dass sie den die Dienste betreibenden Staaten jegliche Erhebung von Benützerabgaben, sofern es sich nicht um Luftfahrzeuge dieser Staaten selbst handelt, untersagen. Damit wird von der Erhebung einer allgemeinen Benützergebühr vorerst noch abgesehen. Absatz 2 desselben Artikels sieht indessen die Möglichkeit der Einführung einer solchen Benützergebühr für die Beanspruchung aller Dienste oder Teile derselben in einem späteren Zeitpunkt vor.

Im übrigen sei erwähnt, dass Benützergebühren heute schon vielerorts erhoben werden. Wir erinnern hier nur an die Erhebung von Landegebühen durch die Flughafenhalter. Daneben bleibt es selbstverständlich jedem Staate überlassen, seinen Beitrag zu übernehmen oder auf die seiner Jurisdiktion unterstehenden Benützer abzuwälzen.

Von den an der gemeinsamen Finanzierung teilnehmenden Staaten überwälzt unseres Wissens bis heute kein einziger die Kosten auch nur teilweise auf die Luftverkehrsunternehmungen oder Flughafenbetriebe. Die Heranziehung der Luftverkehrsunternehmungen zumindest zur Mitfinanzierung der Kosten der nordatlantischen Dienste wird indessen heute von einer Anzahl Staaten in Erwägung gezogen. Dabei scheint sich mehr und mehr die Auffassung durchzusetzen, dass die Lösung dieses Problems in einem gemeinsamen Vorgehen aller interessierten Staaten zu suchen sei. Da im Luftverkehr ein einheitliches Tarifsystem angewendet wird, erscheint es uns als angebracht, auch dieses weitere in die Kostenstruktur des nordatlantischen Luftverkehrs eingreifende Problem durch eine internationale Regelung zu lösen. Der Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation befasst sich denn auch gegenwärtig mit der Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien zur Schaffung einer Diskussionsbasis. Ferner machte der Rat den Mitgliedstaaten Mitteilung von seiner Absicht auf Einberufung einer Konferenz zur Behandlung dieses Problems.

In Erwägung aller mit dieser Frage zusammenhängenden Umstände sind wir der Auffassung, dass der schweizerische Beitrag an die Kosten der durch die beiden Abkommen geregelten Dienste vorderhand gänzlich von der Eidgenossenschaft übernommen werden muss, unter Vorbehalt einer eventuellen Neuregelung dieser Frage im Sinne von noch auszuarbeitenden internationalen Richtlinien.

D. Schlussbemerkungen

Gestützt auf Artikel 101 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (AS 1950, 471) kann der Bund Beiträge und Darlehen zur Förderung der schweizerischen Luftfahrt gewähren. Voraussetzung hiezu ist, dass eine derartige Massnahme den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dient.

Die grundsätzliche Frage der Beteiligung der Schweiz an den Kosten der Flugsicherungsdienste in Grönland, auf den Färöer Inseln und in Island wird bereits durch Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1955 (AS 1955, 1051) geregelt. Anlässlich der Beratung dieses Artikels wurde das Bestehen eines öffentlichen Interesses an einer derartigen Beteiligung eingehend erörtert und einmütig bejaht. Die durch Artikel 2 des genannten Bundesbeschlusses vollzogene Genehmigung des Beitrittes zum Abkommen über die Wetterstationen im Nordatlantik hatte dieselben Überlegungen und Schlüsse zur Voraussetzung.

Mit der Annahme der beiden vorliegenden Abkommen wird daher lediglich eine Beitragsleistung gemäss Vereinbarung mit der Internationalen Zivilluft-

fahrtorganisation in eine solche auf Grund eines Vertragsverhältnisses mit den die Dienste betreibenden Staaten überführt.

Die Berechnung der Beteiligungsquoten der einzelnen Abkommensstaaten im Verhältnis der Zahl der Atlantiküberquerungen darf als gerecht und einwandfrei bezeichnet werden.

Die Abkommen sind zeitlich unbefristet; sie können jedoch auf zwölf Monate gekündigt werden und unterstehen daher nicht der Referendumspflicht.

Wir beehren uns, Ihnen, gestützt auf diese Darlegungen, den nachfolgenden Bundesbeschluss zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Januar 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Holenstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung der Abkommen betreffend die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung im Nordatlantik

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Januar 1958,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Abkommen vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöer Inseln und das Abkommen vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island werden genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Annahme dieser Abkommen zu erklären.

Abkommen

über

die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Grönland und auf den Färöer Inseln

Abgeschlossen in Genf am 25. September 1956

Die Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, alle Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, mit dem Wunsche, gemäss den Bestimmungen des Kapitels XV des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ein Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung, welche durch die Regierung von Dänemark versehen werden, abzuschliessen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet

- a. «Organisation» die Internationale Zivilluftfahrtorganisation;
- b. «Rat» den Rat der Organisation;
- c. «Generalsekretär» den Generalsekretär der Organisation;
- d. «Dienste» die im Anhang I dieses Abkommens genannten Dienste und alle zusätzlichen Dienste, welche in Übereinstimmung mit diesem Abkommen nachträglich errichtet werden.

Artikel II

Die Regierung Dänemarks errichtet, betreibt und unterhält die Dienste und nimmt mit Rücksicht auf die besonderen Vorteile, welche ihr daraus erwachsen, fünf Prozent der tatsächlichen, für diese Dienste genehmigten Kosten auf sich.

Artikel III

1. Die Regierung Dänemarks betreibt und unterhält die Dienste ohne Unterbruch und zu den wirtschaftlichsten Bedingungen, welche mit der Wirksamkeit

der Dienste vereinbar sind und, soweit als möglich, in Übereinstimmung mit den Normen, Empfehlungen, Verfahren und besonderen Bestimmungen, die von der Organisation in Kraft gesetzt worden sind.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Anhanges I dieses Abkommens muss die Durchführung der Wetterbeobachtungen, das Abfassen und Verbreiten der Meldungen über die Wetterbeobachtungen mit den durch die meteorologische Weltorganisation vorgeschriebenen und anzuwendenden Verfahren und besonderen Bestimmungen übereinstimmen.

3. Die Regierung Dänemarks zeigt dem Generalsekretär unverzüglich alle Dringlichkeitsfälle an, welche eine Änderung oder vorübergehende Einschränkung der Dienste erforderlich machen; die genannte Regierung und der Generalsekretär beraten sich daraufhin über die zu ergreifenden Massnahmen, um die mit dieser Änderung oder Einschränkung verbundenen Unzukömmlichkeiten zu vermindern.

Artikel IV

1. Der Generalsekretär überwacht die Gesamtheit des Betriebes der Dienste und kann jederzeit die Besichtigung der Dienste, sowie der gesamten von ihnen verwendeten Ausrüstung vornehmen.

2. Die Regierung Dänemarks liefert auf Verlangen des Generalsekretärs und im Rahmen des Möglichen die vom Generalsekretär über den Betrieb der Dienste als dienlich erachteten Berichte.

3. Auf Verlangen erteilt der Generalsekretär im Rahmen des Möglichen der Regierung Dänemarks die Ratschläge, deren sie normalerweise bedarf, um die aus diesem Abkommen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn die Regierung Dänemarks den Betrieb und den Unterhalt irgend eines Dienstes nicht wirksam besorgt, so findet zwischen ihr und dem Generalsekretär eine Beratung statt, um die Abhilfe schaffenden Massnahmen festzulegen.

Artikel V

Die Gesamtkosten der Dienste, berechnet in Übereinstimmung mit den Anhängen II und III dieses Abkommens, dürfen 1 234 525 US-Dollar im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Rat kann diese Grenze entweder mit Zustimmung aller vertragschliessenden Regierungen oder in Anwendung der Bestimmungen des Artikels VI erhöhen.

Artikel VI

1. Die nach Artikel V festgelegte Grenze darf nur für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt solcher Dienste um einen bestimmten Betrag überschritten werden, welche nach diesem Abkommen nicht einer anderen Regelung unterworfen sind. Diese Überschreitung ist mit Zustimmung einer Gruppe vertragschliessender Regierungen möglich, deren Beiträge zusammen mindestens

neunzig Prozent des Gesamtbetrages der in Artikel VII, Absätze 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Beiträge für das letzte Kalenderjahr erreichen.

2. Unter Vorbehalt des Artikels II wird jeder Aufwand für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste oder jede in Anwendung des Artikels XIII, Absatz 2, Buchstabe *a*, als Folge des Einbezuges der genannten Dienste in dieses Abkommen genehmigten Ausgabe, nur durch die zustimmenden vertragschliessenden Regierungen getragen. Der Beitrag dieser Regierungen berechnet sich im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtaufwand für das betreffende Jahr. Der in Artikel X erwähnte Reservefonds, welcher diesen Diensten nicht anrechenbar ist, darf nicht für Zwecke verwendet werden, denen diese Regierungen allein zugestimmt haben.

Artikel VII

1. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI, Absatz 2, verpflichten sich die vertragschliessenden Regierungen, fünfundneunzig Prozent der tatsächlichen genehmigten Kosten der Dienste, welche nach Artikel VIII vereinbart sind, im Verhältnis der für die Luftfahrt erwachsenden Vorteile, die jede vertragschliessende Regierung aus den Diensten zieht, aufzuteilen. Dieses Verhältnis wird für jede vertragschliessende Regierung und für jedes Kalenderjahr nach der Anzahl der vollständigen Überquerungen bestimmt, welche im Laufe des betreffenden Jahres durch ihre zivilen Luftfahrzeuge auf den Flugwegen ausgeführt werden, welche Nordamerika und Europa nördlich des 40. nördlichen Breitengrades verbinden. Dabei besteht die Meinung, dass für die Bestimmung der Anzahl dieser Überquerungen die Flüge zwischen den nachstehend angeführten Gebieten wie folgt gezählt werden: Flüge zwischen Grönland und Kanada, Grönland und Dänemark, Grönland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie Dänemark und Europa entsprechen einer Drittelsüberquerung; Flüge zwischen Grönland und Europa, Dänemark und Kanada sowie Dänemark und den Vereinigten Staaten von Nordamerika entsprechen zwei Drittelsüberquerungen.

2. Damit für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1958 die notwendigen Vorschüsse bereitstehen, zahlen die nachfolgend aufgeführten vertragschliessenden Regierungen durch halbjährliche, am 1. Januar und 1. Juli jedes dieser Jahre erfolgenden Überweisungen der Organisation folgende Beträge:

	für 1957 dänische Kronen	für 1958 Kronen
Belgien	302 710	275 191
Bundesrepublik Deutschland	130 464	118 603
Dänemark	195 269	177 517
Frankreich	464 723	422 476
Grossbritannien	946 501	860 455
Island	202 943	184 494
Übertrag	2 242 610	2 038 736

	für 1957 dänische Kronen	für 1958
Übertrag	2 242 610	2 038 736
Israel	87 828	79 844
Italien	174 804	158 913
Kanada	320 616	291 470
Niederlande	914 098	830 998
Norwegen	195 269	177 517
Schweden	294 183	267 439
Schweiz	279 687	254 261
Vereinigte Staaten von Nordamerika	3 591 587	3 265 079
Insgesamt	8 100 682	7 364 257

3. Spätestens auf den 1. Oktober 1958 wird der Rat einen Voranschlag für die Beiträge der vertragschliessenden Regierungen aufstellen, um die Vorschüsse für das Jahr 1959 festzulegen, entsprechend der Anzahl der im Jahre 1957 durchgeführten Überquerungen und den fünfundneunzig Prozent der tatsächlichen, für das genannte Jahr genehmigten und um zehn Prozent erhöhten Kosten.

4. Am 1. Januar 1959 und 1. Juli 1959 zahlt jede vertragschliessende Regierung durch halbjährliche Überweisungen der Organisation den Beitrag, welcher ihr für das Kalenderjahr 1959 als Vorschuss angerechnet wurde, vermehrt oder vermindert um den Unterschied zwischen den Beträgen, die sie der Organisation für 1957 als Vorschuss entrichtet hat, und ihrem berechtigten Anteil, welcher sich nach den durchgeführten Überquerungen und den tatsächlichen Kosten der für 1957 genehmigten Dienste ergibt.

5. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels regeln nach Änderung der angegebenen Daten auch die Beiträge und Zahlungen der vertragschliessenden Regierungen für die folgenden Jahre, solange dieses Abkommen in Kraft bleibt.

6. Nach Aufhebung dieses Abkommens nimmt der Rat eine Berichtigung vor, um die Ziele des Absatzes 1 dieses Artikels zu erreichen, und zwar für jede Zeitspanne, für welche, bei der Aufhebung des genannten Abkommens, die Zahlungen in Übereinstimmung mit den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels noch nicht berichtigt worden sind.

7. Vom Jahre 1957 an übergibt jede vertragschliessende Regierung dem Generalsekretär bis spätestens zum 1. März jedes Jahres in der vom Generalsekretär vorgeschriebenen Form vollständige Angaben über die im Laufe des vorausgegangenen Kalenderjahres durchgeführten Überquerungen ihrer zivilen Luftfahrzeuge auf den Flugwegen, welche Nordamerika und Europa nördlich des 40. nördlichen Breitengrades verbinden.

Artikel VIII

1. Vom Jahre 1956 an unterbreitet die Regierung Dänemarks dem Generalsekretär bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres eine Schätzung der Kosten

für die Dienste des folgenden Kalenderjahres. Die Schätzung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels III und den Anhängen II und III dieses Abkommens.

2. Die Regierung Dänemarks übergibt dem Generalsekretär innerhalb von sechs Monaten, welche dem Ende jedes Kalenderjahres folgen, eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten der Dienste für das in Frage stehende Jahr. Der Generalsekretär unterwirft diese Aufstellung einer Rechnungsprüfung oder anderen Nachprüfung, welche er als notwendig erachtet und erstattet der Regierung Dänemarks über diese Nachprüfung Bericht.

3. Die Regierung Dänemarks liefert dem Generalsekretär alle ergänzenden Auskünfte, deren der Generalsekretär über die Schätzung der Kosten oder über die Aufstellung der tatsächlichen Kosten bedarf, sowie alle Auskünfte, welche sie über die Benützung der Dienste durch die Luftfahrzeuge jedwelcher Staatszugehörigkeit geben kann.

4. Die Aufstellung der tatsächlichen jährlichen Kosten, beginnend mit dem Jahre 1957, ist dem Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Die Aufstellung der tatsächlichen Kosten, welche durch den Rat gemäss den Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels genehmigt worden ist, wird den vertragschliessenden Regierungen mitgeteilt.

Artikel IX

1. Fünfundneunzig Prozent der durch den Rat genehmigten tatsächlichen Kosten für die Inangasetzung, den Betrieb und den Unterhalt der Dienste werden der Regierung Dänemarks zurückerstattet.

2. Vom Jahre 1957 an, und nachdem er sich vergewissert hat, dass die durch die Regierung Dänemarks gemäss Artikel VIII, Absatz 1, unterbreiteten Schätzungen in Übereinstimmung mit Artikel III und den Anhängen II und III erfolgt sind, ermächtigt der Rat den Generalsekretär, der genannten Regierung für jedes Vierteljahr, spätestens am ersten Tag des zweiten Monats eines Vierteljahres, Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungen beruhen auf den oben genannten Schätzungen und stellen Vorschüsse dar, welche unter dem Vorbehalt der im Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Berichtigungen erfolgen. Der Gesamtbetrag dieser Zahlungen darf für jedes einzelne Jahr die in Artikel V festgesetzte Grenze nicht überschreiten.

3. Nachdem der Rat die Aufstellung der tatsächlichen Kosten der nach 1957 folgenden Jahre genehmigt hat, berichtigt der Generalsekretär die nun folgenden vierteljährlichen Zahlungen an die Regierung Dänemarks in der Weise, dass er den Unterschied zwischen den gemäss dem Wortlaut des Absatzes 2 dieses Artikels für ein Jahr getätigten Zahlungen und den für dieses Jahr genehmigten tatsächlichen Kosten verrechnet.

4. Die im Rate nicht vertretenen vertragschliessenden Regierungen werden eingeladen, an der durch den Rat oder durch irgendeines seiner Organe vor-

genommenen Prüfung der durch die Regierung Dänemarks in Übereinstimmung mit Artikel VIII, Absatz 1, unterbreiteten Schätzung teilzunehmen.

5. Die Schätzungen der Kosten, welche durch den Rat gemäss den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels genehmigt worden sind, werden den vertragschliessenden Regierungen mitgeteilt.

Artikel X

1. Die durch die vertragschliessenden Regierungen in Übereinstimmung mit Artikel VII an die Organisation bezahlten Beträge bilden in dem Umfange, als sie nach dem Wortlaut dieses Abkommens nicht periodisch für die Zahlungen an die Regierung Dänemarks Verwendung finden, einen Reservefonds, welchen die Organisation für die Zwecke dieses Abkommens verwendet.

2. Der Generalsekretär kann Beträge, welche aus dem Reservefonds stammen, kurzfristig anlegen lassen. Die Zinsen, welche aus solchen Anlagen fliessen, werden zur Deckung der ausserordentlichen Auslagen der Organisation, welche aus diesem Abkommen herrühren, verwendet. Genügen diese Zinsen zur Deckung der genannten ausserordentlichen Auslagen nicht, dann wird der Unterschied als ein weiterer Teil der tatsächlichen Kosten für die Dienste betrachtet und mit den Zahlungen der vertragschliessenden Regierungen an die Organisation zurückvergütet.

Artikel XI

1. Die jährlichen Beiträge der vertragschliessenden Regierungen werden in dänischen Kronen festgesetzt.

2. Jeder vertragschliessenden Regierung steht es frei, ihre nach Artikel VII an die Organisation zu leistenden Zahlungen in US-Dollars, in Pfund Sterling oder, sofern die Regierung Dänemarks zustimmt, in dänischen Kronen zu leisten.

3. Unter der Bedingung, dass der Organisation ihre ausserordentlichen Auslagen in US-Dollars zurückvergütet werden, entrichtet der Generalsekretär die der Regierung Dänemarks nach Artikel IX und XII geschuldeten Beträge in den gleichen Währungen, in denen die vertragschliessenden Regierungen ihre Zahlungen an die Organisation geleistet haben, soweit solche Währungen verfügbar sind.

4. Alle in US-Dollars oder in Pfund Sterling in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels geleisteten Zahlungen werden nach dem durch den Internationalen Währungsfonds für die dänische Krone festgesetzten Wechselkurs, wie er bei der Fälligkeit jeder dieser Zahlungen gilt, getätigt. Hat der Internationale Währungsfonds keinen Wechselkurs festgesetzt oder besteht für die Währung, in welcher die Zahlung getätigt worden ist, ein gesetzlicher Wechselkurs, welcher um mehr als ein Prozent von dem durch den Internationalen Währungsfonds festgesetzten Kurs abweicht, so wird der Wechselkurs dieser Währung für alle Zahlungen nach Artikel VII, IX und XII dieses Ab-

kommens, je nach den Umständen, durch Verständigung zwischen der Regierung Dänemarks einerseits und der die Zahlung leistenden Regierung oder Organisation anderseits, bestimmt.

Artikel XII

1. Die Verpflichtung des Generalsekretärs, der Regierung Dänemarks auf Grund dieses Abkommens Zahlungen zu entrichten, beschränkt sich auf die Beträge, welche die Organisation tatsächlich erhalten hat und welche nach dem Wortlaut dieses Abkommens verfügbar sind.

2. Der Generalsekretär kann aber schon vor dem Empfang von Zahlungen der vertragschliessenden Regierungen und in Übereinstimmung mit dem Finanzreglement der Organisation, die der Regierung Dänemarks geschuldeten Beträge vorstrecken, wenn er solche Vorauszahlungen für die Inangsetzung eines Dienstes oder die Aufrechterhaltung des Betriebes desselben als notwendig erachtet.

3. Zahlt eine andere Regierung nicht, so hat keine vertragschliessende Regierung gestützt auf dieses Abkommen ein Beschwerderecht gegen die Organisation.

Artikel XIII

1. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI, Absatz 2, kann der Rat, im Einvernehmen mit der Regierung Dänemarks, für den reibungslosen Betrieb der Dienste im Rahmen dieses Abkommens neue Kapitalaufwendungen vorsehen.

2. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI kann der Rat, im Einvernehmen mit der Regierung Dänemarks, zu den im Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Diensten im Rahmen dieses Abkommens neue hinzufügen sowie neue Kapitalaufwendungen für diese Dienste vorsehen, vorausgesetzt, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Beschränkung des Gesamtbetrages dieser Ausgaben auf jährlich 280 000 dänische Kronen;
- b. Zustimmung aller vertragschliessenden Regierungen zu diesen Diensten;
- c. Zustimmung zu diesen Diensten durch eine Gruppe der vertragschliessenden Regierungen, deren Beiträge insgesamt mindestens neunzig Prozent des in Übereinstimmung mit Artikel VII, Absätze 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Gesamtbetrages der Beiträge erreichen und auf welche Artikel VI anwendbar ist.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 dieses Artikels wird die Erneuerung der Gebäude und der Ausrüstung durch Entnahme aus den für die Tilgung einbezahlten Beiträgen nicht als neue Kapitalaufwendung betrachtet.

4. Wenn durch die Regierung Dänemarks oder durch den Rat neue Kapitalaufwendungen oder zusätzliche Dienste vorgeschlagen werden, so übergibt sie dem Generalsekretär eine Schätzung der durch sie verursachten Kosten sowie alle Einzelheiten, Pläne und anderen Auskünfte, welche hierzu benötigt werden

könnten und berät sich mit dem Generalsekretär über die Art der zu wählenden Ausrüstung, Gestaltung und Bauweise.

5. Der Rat kann im Einvernehmen mit der Regierung Dänemarks irgendeinen Teil der Dienste vom Abkommen ausnehmen.

6. Nachdem in Anwendung der Absätze 1, 2 oder 5 dieses Artikels Massnahmen getroffen worden sind, ergänzt der Rat demgemäss die Anhänge dieses Abkommens.

Artikel XIV

1. Die Regierung Dänemarks erhebt keine Abgabe für die Benützung irgendeines der Dienste durch andere Benützer als dänische Staatsangehörige, es sei denn, der Rat gebe hierzu seine Zustimmung.

2. Auf Verlangen des Rates führt die Regierung Dänemarks, im Rahmen des Möglichen, eine Gebührenordnung für die Benützung aller Dienste oder irgendeines Teiles derselben ein.

3. Alle durch die Regierung Dänemarks, mit Zustimmung oder auf Verlangen des Rates, für die Benützung der Dienste eingegangenen Gebühren werden von den der genannten Regierung in Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens zustehenden Beträgen abgezogen.

Artikel XV

Die Regierung Dänemarks kann ohne Genehmigung des Rates keinen internationalen Vertrag für die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt, die Entwicklung oder die Finanzierung eines dieser Dienste abschliessen.

Artikel XVI

Die Regierung Dänemarks arbeitet in Verfolgung der Ziele dieses Abkommens so eng als möglich mit den Vertretern der Organisation zusammen und gewährt diesen Vertretern die Privilegien und Immunitäten, welche ihnen nach dem Wortlaut des allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten der besonderen Organisationen, namentlich gemäss den Bestimmungen des Anhangs III (2) des genannten Abkommens, zustehen.

Artikel XVII

Der Rat ruft eine allgemeine Versammlung der beteiligten Regierungen ein:

- a. entweder auf Verlangen von zwei oder mehreren vertragschliessenden Regierungen, oder auf Verlangen der Regierung Dänemarks, oder auf Verlangen irgendeiner der vertragschliessenden Regierungen, wenn im Verlaufe der vorausgegangenen fünf Jahre keine Versammlung stattgefunden hat;
- b. wenn die Nichtzahlung von Beiträgen aus diesem Abkommen durch gewisse vertragschliessende Regierungen eine Überprüfung der Beiträge erfor-

derlich macht, welche nicht in befriedigender Weise durch ein anderes Mittel vorgenommen werden kann;

- c. wenn der Rat dafür hält, dass eine solche Versammlung aus irgendeinem andern Grunde notwendig ist.

Artikel XVIII

Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Anhänge, welche nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der vertragschliessenden, an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Regierungen, zur Ausarbeitung von Empfehlungen dem Rate unterbreitet.

Artikel XIX

1. Dieses Abkommen bleibt für die in seiner Präambel genannten Regierungen bis zum 1. Dezember 1956 zur Unterzeichnung offen.

2. Dieses Abkommen unterliegt der Annahme durch die unterzeichneten Regierungen. Die Annahmearkunden müssen sobald als möglich beim Generalsekretär hinterlegt werden, welcher alle unterzeichneten oder beigetretenen Regierungen über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder dieser Urkunden unterrichtet.

Artikel XX

1. Dieses Abkommen steht den Regierungen aller Staaten, welche Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen oder einer besonderen mit dieser verbundenen Organisation sind, zum Beitritt offen. Die Beitritte erfolgen durch Hinterlegung einer amtlichen Urkunde beim Generalsekretär.

2. Der Rat kann mit jeder Regierung, welche an diesem Abkommen nicht teilnimmt, und deren zivile Luftfahrzeuge aus den Diensten Vorteile ziehen, Beratungen aufnehmen, um sie zu veranlassen, dem Abkommen beizutreten.

3. Ohne Rücksicht auf Absatz 2 dieses Artikels kann der Rat mit jeder Regierung, welche nicht an diesem Abkommen teilnehmen will, Vereinbarungen zur Leistung von Beiträgen treffen. Jeder auf diese Weise erhaltene Beitrag wird unter den vom Rat festgelegten Bedingungen für die Zwecke dieses Abkommens verwendet.

Artikel XXI

1. Dieses Abkommen tritt frühestens auf den 1. Januar 1957 in Kraft und nur, wenn die Gesamtheit der anfänglichen Beiträge der Regierungen, welche ihre Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wenigstens neunzig Prozent des im Artikel V genannten höchsten Kostenbetrages erreicht. Die Hinterlegung einer Annahme- oder Beitrittsurkunde durch diese Regierungen wird als Zustimmung zu der durch dieses Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis

zum Inkrafttreten des Abkommens vorgesehenen Regelung der Beiträge, der Zahlungen und Berichtigungen betrachtet.

2. Für jede Regierung, deren Annahme- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt worden ist, tritt das Abkommen mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung in Kraft. In diesem Falle anerkennt die betreffende Regierung die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung der Beiträge, der Zahlungen und Berichtigungen vom Anfang des Kalenderjahres an, in dem die Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist. Diese Regierung kann sich damit einverstanden erklären, dass ihr ein Beitrag, entsprechend ihrem Anteil an den tatsächlichen genehmigten Kosten für die Dienste auferlegt wird, auf welche sich Artikel VI bezieht und wofür die Zustimmung aller vertragschliessenden Regierungen im Zeitpunkt des Beitritts der genannten Regierung noch nicht vorliegt.

Artikel XXII

1. a. Die Regierung Dänemarks kann dieses Abkommen auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, wobei die schriftliche Anzeige bis spätestens zum 1. Januar dieses Jahres dem Generalsekretär zuzustellen ist.

b. Wenn die Regierung Dänemarks zu irgendeinem Zeitpunkt die Dienste innerhalb der in Artikel V genannten Gesamtkosten nicht versehen kann, so zeigt sie dies dem Generalsekretär unverzüglich schriftlich an und übergibt ihm über die zusätzlich notwendigen Beträge eine ausführliche Schätzung. Der Generalsekretär prüft diese Schätzung, sobald sie ihm vorliegt, und setzt den über die genannte Grenze hinausgehenden Betrag fest, nachdem er sich, wenn nötig, mit der Regierung Dänemarks beraten hat. Hierauf ersucht der Generalsekretär die vertragschliessenden Regierungen gemäss Artikel V um ihre Zustimmung. Hat der Generalsekretär die Regierung Dänemarks drei Monate nach der Festsetzung des zusätzlich notwendigen Betrages nicht davon benachrichtigt, dass die vertragschliessenden Regierungen ihre Zustimmung erteilt haben, so kann die genannte Regierung das Abkommen mit einer drei Monate im voraus erfolgenden schriftlichen Anzeige an den Generalsekretär kündigen.

c. Andere vertragschliessende Regierungen als diejenige Dänemarks können dieses Abkommen auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, vorausgesetzt, dass die schriftliche Anzeige spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres dem Generalsekretär zugestellt wird, wenn die Gesamtheit ihrer Beiträge für das laufende Jahr mindestens zehn Prozent der in Artikel V festgelegten Grenze beträgt.

2. Nach Erhalt einer oder mehrerer Anzeigen über die Absicht, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels zu kündigen, benachrichtigt der Generalsekretär die vertragschliessenden Regierungen.

Artikel XXIII

1. Ohne Rücksicht auf Artikel XXII kann ausser der Regierung Dänemarks jede vertragschliessende Regierung, deren Beiträge für das laufende Jahr we-

niger als zehn Prozent des durch Artikel V begrenzten Betrages ausmachen, ihre Mitgliedschaft auf den 31. Dezember jedes Jahres auflösen, indem sie dem Generalsekretär schriftlich spätestens auf den 1. Januar des gleichen Jahres die Absicht anzeigt, ihre Mitgliedschaft am Abkommen aufzulösen. Eine solche im Sinne von Artikel XXII, Absatz 1, Buchstabe c, erfolgte Anzeige gilt gleicherweise als Ausdruck des Wunsches, dieses Abkommen zu kündigen.

2. Nach Erhalt der Anzeige über das Aufhören der Mitgliedschaft einer vertragschliessenden Regierung benachrichtigt der Generalsekretär die andern vertragschliessenden Regierungen hierüber.

Artikel XXIV

1. Kündigt die Regierung Dänemarks dieses Abkommen gestützt auf Artikel XXII, Absatz 1, so überweist sie der Organisation einen Betrag, oder die Organisation kann auf den dieser Regierung nach dem Wortlaut dieses Abkommens geschuldeten Zahlungen einen Betrag zurückbehalten, welcher den angemessenen Ausgleich für die durch diese Regierung für ihre eigenen Zwecke erzielten Vorteile aus dem Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern darstellt, die auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens dieser Regierung teilweise oder ganz vergütet worden sind.

2. Kündigen andere vertragschliessende Regierungen als die Regierung Dänemarks dieses Abkommen, so wird der Regierung Dänemarks ein angemessener Beitrag entrichtet, entweder durch Entnahme aus dem Reservefonds oder, wenn dieser Fonds nicht ausreicht, auf Antrag der Organisation durch alle vertragschliessenden Regierungen, als Ausgleich für die Kapitalkaufwendungen der Regierung Dänemarks, welche in Ausführung dieses Abkommens gemacht und nicht vollständig vergütet worden sind. Die von den vertragschliessenden Regierungen für diesen Zweck verlangten Beiträge werden auf Grund des Prozentsatzes der letzten Beiträge festgesetzt, wobei die Zahlungen auf den Zeitpunkt der Kündigung des Abkommens fällig werden. Die Organisation ist berechtigt, alles bewegliche Eigentum, für welches in Ausführung dieses Absatzes ein Ausgleich entrichtet worden ist, zu übernehmen. Der Verzicht auf dieses Recht ist bei der Festsetzung des Ausgleiches in Rechnung zu stellen.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels finden gleicherweise Anwendung auf jeden Teil der Dienste, welcher gemäss Artikel XIII, Absatz 5, vom Abkommen ausgenommen ist.

4. Der Betrag der auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels vorzunehmenden Zahlungen wird im Einvernehmen zwischen dem Rat und der Regierung Dänemarks festgesetzt.

Artikel XXV

1. Unter Vorbehalt des Artikels X, Absatz 2, werden der Rest des Reservefonds und die aus diesem Fonds herrührenden Zinserträge, welche bei Be-

endigung dieses Abkommens von der Organisation verwaltet werden, den Regierungen, welche an diesem Abkommen unmittelbar vor dem genannten Zeitpunkt noch beteiligt sind, auf Grund des Prozentsatzes ihres letzten Jahresbeitrages zurückerstattet.

2. a. Jede Regierung, welche ihre Mitgliedschaft an diesem Abkommen in Anwendung von Artikel XXIII aufgelöst hat, zahlt der Organisation oder erhält von dieser jede Differenz zwischen dem Betrag, welchen sie der Organisation in Ausführung von Artikel VII bezahlt hat und dem Anteil an den tatsächlichen genehmigten Kosten, welcher ihr während der Beteiligung angerechnet wurde.

b. Jede Regierung, welche ihre Mitgliedschaft aufgelöst hat, bezahlt der Organisation ihren Anteil an den Kapitalaufwendungen der Regierung Dänemarks, soweit sie in Ausführung dieses Abkommens nicht vollständig zurückbezahlt worden sind. Der zu bezahlende Betrag wird auf Grund des Prozentsatzes des letzten Beitrages festgesetzt, welcher der Regierung, die ihre Beteiligung zurückgezogen hat, angerechnet wurde. Die Zahlung wird mit dem Zeitpunkt fällig, an welchem die Mitgliedschaft aufhört.

Artikel XXVI

1. Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den vertragschliessenden Regierungen geändert werden.

2. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI, Absatz 2, bereinigt der Rat das in Artikel VII, Absatz 2, aufgeführte Verzeichnis der vertragschliessenden Regierungen und die dort angegebenen Beträge, soweit eine solche Bereinigung notwendig ist, um

- a. dem Beitritt jeder nicht unterzeichnenden Regierung zu diesem Abkommen in Übereinstimmung mit Artikel XX, Absatz 1, zu erleichtern;
- b. jede Lücke in den Zahlungen auszufüllen, welche aus der Nichtannahme des genannten Abkommens durch eine Regierung entsteht, deren Name in der Präambel genannt ist;
- c. den innerhalb der Grenzen des anzuwendenden Artikels XIII in dieses Abkommen einbezogenen Diensten Rechnung zu tragen.

3. In andern als den in Artikel XIII, Absatz 6, aufgeführten Fällen kann der Rat die Anhänge dieses Abkommens berichtigen, wobei jedoch der Wortlaut und die Bedingungen des genannten Abkommens und die Zustimmung der Regierung Dänemarks vorbehalten bleiben.

Anhang I

Die Dienste

1. Teil

Luftverkehrskontrolldienste

Keine.

2. Teil

Meteorologische Dienste

Synoptische Boden- und Höhenwettermeldungen und stündliche Wettermeldungen sind täglich auszuführen, auf Grund der von den nachstehenden Wetterstationen durchgeführten Beobachtungen, gemäss folgender Tabelle:

Stationen und Koordinaten	Dreistündliche synoptische Bodenwetter-Beobachtungen (00, 03, 06, 09, 12, 15, 18, 21 GMT)	stündliche Beobach- tungen	Höhenwetter- Beobachtungen		
			Pilot- Ballon-	Radio- sonde	Radio- wind
			(03 und 15 GMT)		
1. Danmarkshavn 7646N. 1846W	8			2	2
2. Kap Tobin 7025N. 2158W	8			2	2
3. Aputiteq 6748N. 3216W	8				
4. Angmagssalik 6536N. 3734W	8			2	2
5. Tingmiarmiut 6232N. 4208W	8		2		
6. Prins Christians Sund 6003N. 4312W	8	24 ¹⁾			
7. Godthaab 6410N. 5145W	8		2		
8. Egedesminde 6842N. 5252W	8			2	2
9. Upernavik 7247N. 5610W	8		2		

¹⁾ Der wesentliche Teil der stündlichen Beobachtungen dieser Station besteht in der Ermittlung des QNH.

3. Teil

Flugsicherungs- und meteorologischer Fernmeldedienst

Die Fernmeldedienste sind wie folgt durchzuführen:

A. *Angmagssalik*

1. Sammlung der Wettermeldungen der Ostküste Grönlands;
2. Empfang der Meldungen der Westküste von Godhavn;

B. *Prins Christians Sund*

3. Ausstrahlung der Wettermeldungen von Grönland nach Europa, gemäss festem Zeitplan;
4. Durchgabe aller grönländischen Wettermeldungen nach Prins Christians Sund.
- ¹⁾ 1. Fester Flugfernmeldedienst nach der Duplex-Fernschreiber-Station Gander, im Duplex-Verkehr in Richtung Gander nur für die Weiterleitung von Wetterauskünften aus Grönland;
- ¹⁾ 2. Fester Flugfernmeldedienst nach Reykjavik im Funkfernschreiber-Duplex-Verkehr;
3. Beweglicher Flugfernmeldedienst Flugzeug-Boden-Verbindung, bestehend aus Kurzwellen-, Ultrakurzwellen- und Kurzwellenstationen mit Bodenwellenausstrahlung;
- ¹⁾ 4. Eine manuelle Verbindung zwischen Prins Christians Sund und Reykjavik zur Weiterübermittlung der Flugzeug-Boden-Meldungen;

C. *Godhavn*

1. Sammlung der Wettermeldungen der Westküste Grönlands;
2. Übermittlung der Wettermeldungen der Westküste Grönlands nach Angmagssalik;
- ¹⁾ 3. Eine direkte manuelle Verbindung zwischen Godhavn und Nordamerika für die Übermittlung von Wetterauskünften aus Grönland;

D. *Dundas*

1. Sammlung und Übermittlung von Wettermeldungen gewisser Stationen, welche nicht Gegenstand der gemeinsamen Finanzierung sind, nach Godhavn.

4. Teil

Radionavigationshilfen

Wie folgt zu betreibende Radionavigationshilfen:

A. *Loran*

1. *Station Skuvanes (Färöer-Inseln)*, bestehend aus:
 - i) Einem standardisierten Loran-Leitsender in Doppelausführung mit Kon-

¹⁾ Die Inbetriebnahme hängt vom Entscheid des Rates ab.

trollanlagen in Skuvanes. Diese Station versieht in Zusammenarbeit mit den zwei Hilfssendern in Vik (Island) und Mangerstar (Hebriden) unter Verwendung der Loran-Werte IL5 und IL6 einen durchgehenden Radionavigationsdienst im nordöstlichen Atlantik. Diese Station muss derart ausgerüstet und unterhalten werden, dass dieser Dienst mit einem Minimum an Unterbrüchen, verursacht durch den Ausfall eines seiner Elemente, durchgeführt werden kann;

- ii) Allen Verbindungsdiensten und notwendigen Einrichtungen für den Betrieb der Station und namentlich den Funkverbindungen des festen Dienstes mit den Hilfsstationen Vik und Mangerstar.

2. Station Frederiksdal (Grönland), bestehend aus:

- i) Einem standardisierten Leitsender mit Kontrollanlagen in Frederiksdal (Grönland). In Zusammenarbeit mit der Hilfsstation von Battle-Harbour (Labrador-Canada) versieht diese Station unter Verwendung des Loran-Wertes IL4 den durchgehenden Loran-Navigationsdienst im nordwestlichen Atlantik. Diese Station muss derart ausgerüstet und unterhalten werden, dass dieser Dienst mit einem Minimum an Unterbrüchen, verursacht durch den Ausfall eines seiner Elemente, durchgeführt werden kann.
- ii) Allen Verbindungsdiensten und notwendigen Einrichtungen für den Betrieb der Station, namentlich den Funkverbindungen des festen Dienstes mit der Hilfsstation Battle-Harbour.

B. Ungerichtetes Funkfeuer (NDB)

Ein ungerichtetes Funkfeuer in Prins Christians Sund als Navigationshilfe für durchgehenden Betrieb.

Anhang II

Inventar

Station: Danmarkshavn
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	673 274.04		199 786.03	473 488.01	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		129 515.81	89 811.08	39 704.73	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		108 082.07	16 212.31	91 869.76	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		54 125.20	18 003.84	36 121.36	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		102 995.26	70 833.58	32 161.68	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		11 861.05	4 151.34	7 709.71	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		9 256.36	6 479.48	2 776.88	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		175 518.07	41 603.08	133 914.99	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge . . .		39 978.32	39 978.32	0	1. Jan. 1957
9. Boote		8 419.67	8 419.67	0	1. Jan. 1957
10. Büro- und Wohn- material		1 643.88	575.84	1 068.54	1. Jan. 1957
Total	673 274.04	641 395.69	495 854.07	818 815.66	

Station: Kap Tobin
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	1 330 711.37		447 039.02	883 672.35	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		79 850.39	55 515.28	24 335.11	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		154 457.93	108 120.54	46 337.39	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		142 084.00	47 409.40	94 674.60	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		120 000.00	83 000.00	37 000.00	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		32 192.04	11 177.20	21 014.84	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		10 409.95	7 287.00	3 122.95	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		168 563.19	114 462.16	54 101.03	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge . . .		48 406.56	48 406.56	0	1. Jan. 1957
9. Boote		33 054.07	33 054.07	0	1. Jan. 1957
10. Büro- und Wohn- material		2 500.00	875.00	1 625.00	1. Jan. 1957
Total	1 330 711.37	791 518.13	956 346.23	1 165 883.27	

Station: Aputiteq
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	919 294.57		386 103.72	533 190.85	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		123 235.39	73 941.24	49 294.15	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		83 354.95	50 013.00	33 341.95	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		3 297.25	989.16	2 308.09	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		112 371.68	67 423.02	44 948.66	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		12 192.66	3 657.78	8 534.88	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		1 325.15	795.12	530.03	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		18 392.70	9 610.98	8 781.72	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge . . .		44 381.28	44 381.28	0	1. Jan. 1957
9. Boote		36 009.64	4 126.80	31 882.84	1. Jan. 1957
10. Büro- und Wohn- material		850.00	255.00	595.00	1. Jan. 1957
Total	919 294.57	435 410.70	641 297.10	713 408.17	

Station: Angmagssalik
(in dänischen Kronen)

(1) Inventarposten	(2) Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		(4) Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	(5) Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	(6) Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	2 100 288.48		579 220.22	1 521 068.26	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		168 410.98	117 887.68	50 523.30	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		154 416.34	108 091.42	46 324.92	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		192 020.10	64 802.06	127 218.04	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		457 858.48	215 500.95	242 357.53	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		41 218.06	14 361.32	26 856.74	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		17 472.18	12 230.52	5 241.66	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		70 172.29	45 549.10	24 623.19	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge . . .		50 590.85	20 590.85	30 000.00	1. Jan. 1957
9. Boote		4 400.19	4 400.19	0	1. Jan. 1957
10. Büro- und Wohn- material		3 454.00	1 208.88	2 245.12	1. Jan. 1957
Total	2 100 288.48	1 160 013.47	1 183 843.19	2 076 458.76	

Station: Tingmiarmiut
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	549 708.02		267 683.96	282 024.06	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		118 418.14	82 342.66	36 075.48	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		74 897.01	52 427.92	22 469.09	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		67 075.00	21 056.26	46 018.74	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		99 829.21	66 600.44	33 228.77	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		5 616.31	1 965.72	3 650.59	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		794.19	555.92	238.27	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		18 233.09	8 088.58	10 144.51	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge . . .		32 687.88	32 687.88	0	1. Jan. 1957
9. Boote		19 860.00	19 860.00	0	1. Jan. 1957
10. Büro- und Wohn- material		818.12	286.38	531.74	1. Jan. 1957
Total	549 708.02	438 228.95	553 555.72	434 381.25	

Station: Prins Christians Sund
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)		(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung	
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung				
1. Gebäude und Zu- gehör	1 134 643.82		455 048.07	679 595.75	1. Jan. 1957	
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		810 930.02	103 972.00	706 958.02	1. Jan. 1957	
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		513 207.61	111 283.04	401 924.57	1. Jan. 1957	
4. Reservoirs . . .		147 322.20	29 464.44	117 857.76	1. Jan. 1957	
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		2 691 518.89	228 378.28	2 463 140.61	1. Jan. 1957	
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel		171 500.13	25 300.04	146 200.09	1. Jan. 1957	
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		4 039.99	808.00	3 231.99	1. Jan. 1957	
8. Fahrzeuge . . .		50 426.03	40 340.84	10 085.19	1. Jan. 1957	
9. Boote		44 395.83	26 637.52	17 758.31	1. Jan. 1957	
10. Büro- und Wohn- material		7 721.01	1 544.20	6 176.81	1. Jan. 1957	
Total	1 134 643.82	4 441 061.71	1 022 776.43	4 552 929.10		

Station: Godthaab
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	167 132.71		53 871.48	113 261.23	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte					
3. Maschinen und Werkzeuge . . .					
4. Reservoirs . . .					
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .					
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung .		12 528.08	7 079.80	5 448.28	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge . . .					
9. Boote					
10. Büro- und Wohn- material					
Total	167 132.71	12 528.08	60 951.28	118 709.51	

Station: Egedesminde
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanlagen für Erneuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zugehör	480 000.00		165 000.00	315 000.00	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegengewichte					
3. Maschinen und Werkzeuge . . .	50 000.00		50 000.00	0	
4. Reservoirs					
5. Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung . . .					
6. Gepanzerte Kabel		8 000.00	2 400.00	5 600.00	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung . .		71 690.00	43 014.00	28 676.00	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge					
9. Boote					
10. Büro- und Wohnmaterial					
Total	530 000.00	79 690.00	260 414.00	349 276.00	

Station: Upernavik
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanlagen für Erneuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zugehör	582 201.13		174 088.64	408 112.49	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegengewichte		99 091.59	68 914.12	30 177.47	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		68 406.19	47 884.32	20 521.87	1. Jan. 1957
4. Reservoirs					
5. Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung . . .		116 829.67	81 780.78	35 048.89	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		6 231.42	2 105.98	4 125.44	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		1 658.28	1 160.82	497.46	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		10 045.33	4 989.94	5 055.39	1. Jan. 1957
8. Fahrzeuge		39 353.60	39 353.60	0	
9. Boote					
10. Büro- und Wohnmaterial		1 433.37	501.70	931.67	1. Jan. 1957
Total	582 201.13	343 049.45	420 779.90	504 470.68	

Station: Godhavn
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	1 096 667.34		356 078.56	740 588.78	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		99 186.29	68 880.42	30 305.87	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		147 005.47	102 903.86	44 101.61	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		75 000.00	22 500.00	52 500.00	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		358 300.48	180 810.34	177 490.14	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		50 913.24	17 819.64	33 093.60	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		10 706.10	7 494.26	3 211.84	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .					
8. Fahrzeuge . . .		37 794.24	37 794.24	0	1. Jan. 1957
9. Boote					
10. Büro- und Wohn- material		3 942.81	1 380.00	2 562.81	1. Jan. 1957
Total	1 096 667.34	782 848.63	795 661.32	1 083 854.65	

Station: Dundas
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	667 609.78		224 768.53	442 841.25	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		104 373.72	72 611.58	31 762.14	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		103 015.03	72 110.52	30 904.51	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .		50 000.00	15 000.00	35 000.00	1. Jan. 1957
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		95 035.24	66 524.64	28 510.60	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel		2 557.36	895.16	1 662.20	1. Jan. 1957
Gewöhnliche Kabel		6 185.92	4 330.14	1 855.78	1. Jan. 1957
7. Meteorologische Ausrüstung . . .		0	0	0	
8. Fahrzeuge . . .		35 598.70	35 598.70	0	
9. Boote		13 944.37	13 944.37	0	
10. Büro- und Wohn- material		4 391.97	1 537.20	2 854.77	1. Jan. 1957
Total	667 609.78	415 102.31	507 320.84	575 391.25	

Station: Skuvanes
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- weiterungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör	454 117.90		221 737.61	232 380.29	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte					
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		70 000.00	54 250.00	15 750.00	1. Jan. 1957
4. Reservoirs . . .					
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		437 000.00	271 166.67	165 833.33	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung . . .					
8. Fahrzeuge . . .		20 000.00	5 666.67	14 333.33	1. Jan. 1957
9. Boote					
10. Büro- und Wohn- material					
Total	454 117.90	527 000.00	552 820.95	428 296.95	

Station: Frederiksdal
(in dänischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanlagen für Erweiterungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zugehör	103 000.00		9 185.00	93 815.00	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegengewichte					
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		280 000.00	11 666.67	268 333.33	1. Jan. 1957
4. Reservoirs		75 000.00	24 250.00	50 750.00	1. Jan. 1957
5. Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung					
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung . .					
8. Fahrzeuge		20 500.00	13 666.67	6 833.33	1. Jan. 1957
9. Boote					
10. Büro- und Wohnmaterial					
Total	103 000.00	375 500.00	58 768.34	419 731.66	

Anhang III

Finanzen

Abschnitt I

1. Die durch die Regierung von Dänemark vorgelegten Rechnungsaufstellungen über die Betriebs- und Unterhaltskosten der im Anhang I aufgeführten Dienste beruhen auf den in den Teilen A, B und C des Abschnittes II dieses Anhangs aufgezählten Elementen. Die Art und Weise der Unterbreitung der Schätzungen und Rechnungen wird durch Übereinkunft zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Dänemarks bestimmt werden. Die Regierung von Dänemark wird gleicherweise in der durch Übereinkunft mit dem Generalsekretär angenommenen Form eine Jahresrechnung über die von ihr gemachten Kapitalaufwendungen für die Dienste, einschliesslich des Ersatzes von Gebäuden oder der Ausrüstung, welcher mit Hilfe von für die Tilgung vorgesehenen Mitteln vorgenommen wurde, unterbreiten.
2. Die Regierung von Dänemark wird die Zölle oder andern Gebühren auf der Ausrüstung und anderen in Dänemark eingeführten Materialien, welche direkt und ausschliesslich für die Zwecke des Abkommens verwendet werden, den Kosten der Dienste nicht zuzählen.
3. Wenn im Laufe des Jahres 1957 oder irgendeines nachfolgenden Jahres die Verwendung der Dienste durch die Regierung von Dänemark für kommerzielle Zwecke eine Veränderung erfährt, hat diese Veränderung in den Rechnungen zu erscheinen.
4. Das in der Rechnung der Dienste aufgeführte reguläre Personal wird die nachstehenden Bestände nicht übertreffen:

	Techniker	Andere	Total
I. <i>Luftverkehrskontrolldienste</i>	0	0	0
II. <i>Meteorologische Dienste</i>			
1. Danmarkshavn	8	1	9
2. Kap Tobin	9	1	10
3. Aputiteq	5	1	6
4. Angmagssalik	15	1	16
5. Tingmiarmiut	5	1	6
6. Prins Christians Sund	10	1	11
7. Godthaab	2	0	2
8. Egedesminde	5	1	6
9. Upernavik	4	0	4
III. <i>Flugsicherungs- und meteorologische Übermittlungsdienste</i>			

1. Angmagssalik Personal inbegriffen unter II-4
2. Prins Christians Sund Personal inbegriffen unter II-6

	Techniker	Andere	Total
3. Godhavn	8	0	8
4. Dundas	6	0	6
IV. Radionavigationshilfen			
1. Skuvanes (Färöer-Inseln)	15	2	17
2. Frederiksdal	11	2	13
3. Prins Christians Sund	Personal inbegriffen unter II-6		

Abschnitt II

Die direkten Betriebs- und Unterhaltskosten, welche die Regierung Dänemarks der gemeinsamen Finanzierung anrechnen kann, werden in den nachstehenden Teilen A und B klassiert aufgezählt. Die entsprechenden indirekten Kosten werden in Teil C aufgezählt.

Teil A - Betriebskosten

1. Gehälter des regulären Betriebspersonals

Durch die dänische Regierung von Zeit zu Zeit festgesetzte Basisgehälter, zuzüglich Entschädigungen oder andere anwendbare Zahlungen, wie zum Beispiel: Entschädigungen für den Teuerungsausgleich, für die Verpflegung und für Nacharbeit, für Überstunden, Versicherungen, Krankheiten, Ferien usw.

2. Verbrauchsmaterial

Eintretendenfalls umfassend: Brennmateriel, Lebensmittel, Radiosonden, Ballone, Wasserstoff usw.

3. Verschiedene allgemeine Kosten

Eintretendenfalls umfassend: Elektrische Energie, Gebühren für den Geschäftsverkehr, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Schreibmaterialien und verschiedene Lieferungen.

4. Transporte

Eintretendenfalls umfassend: Personal- und Warentransport, Betriebskosten der für diesen Transport verwendeten Beförderungsmittel usw.

5. Verschiedene andere notwendige Betriebsausgaben.

Teil B - Unterhaltskosten

1. Gehälter des regulären Unterhaltungspersonals

im Teil A-1 einzufügen.

2. Spezielles Personal für den Unterhalt

Eintretendenfalls umfassend: Spezialisten und vorübergehend angestellte lokale Handwerker für besondere Unterhaltsarbeiten.

3. *Unterhaltungsmaterial*

Eintretendenfalls umfassend: Bestimmte Reserveteile und Materialien für den Unterhalt der Gebäude und des Zugehör, der Antennenmaste und Gegengewichte, der Maschinen und Werkzeuge, der Reservoirs, der Übermittlungsausrüstung, der Kabel, der meteorologischen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Boote, des Büro- und Wohnmaterials usw.

4. *Verschiedene andere notwendige Unterhaltsausgaben*

Umfassend jede neue oder erneuerte Ausrüstung, deren Preis weniger als 500 US-Dollars erreicht und welche nicht wohl abgeschrieben werden könnte, die ausserhalb einer Station vorgenommenen vertragsmässigen Ausbesserungen und die davon herrührenden Transportkosten usw.

Teil C -- Indirekte Kosten

1. *Verschiedene allgemeine Kosten, inbegriffen die Verwaltungskosten*

Für die Verwaltung der im Anhang I aufgezählten Dienste zehn Prozent der gesamten direkten Kosten der in den Teilen A und B des Abschnittes II dieses Anhangs aufgezählten Posten.

2. *Tilgung*

Die der gemeinsamen Finanzierung zuzurechnende Tilgung wird unter der Voraussetzung, dass sie völlig abgeschriebene Gebäude und Ausrüstungen nicht betrifft, ausser wenn der Ersatz dieser Gebäude und Ausrüstungen aus Mitteln der für die Tilgung vorgesehenen Fonds durchgeführt wurde – in diesem Fall wäre die Tilgung anzurechnen, bis die ersetzten Gebäude oder Ausrüstungen gleicherweise amortisiert wären – nach folgenden Tilgungsquoten berechnet:

Jährliche Tilgungsquote

2.1 Gebäude und Zugehör

Kap Tobin	}	10%
Aputiteq		
Tingmiarmiut		
Prins Christians Sund.		
Danmarkshavn	}	6,6%
Angmagssalik		
Godthaab		
Egedesminde		
Upernavik.		
Godhavn		
Dundas		
Skuvanes und Vaag	}	
Frederiksdal.		

von dem im Anhang II als Tilgungsgrundlage angegebenen Wert.

- 2.2 Die Ausrüstung zur jährlichen Tilgungsquote von 10 Prozent vom Wert, wie er im Anhang II als Tilgungsgrundlage bezeichnet wird, mit Ausnahme der nachstehenden Ausrüstung, für welche die folgenden Quoten anwendbar sind:

	Jährliche Tilgungsquote
Reservoirs.	} 5%
Panzerkabel	
Büro- und Wohnmaterial	
Boote.	15%
Fahrzeuge.	20%

3. *Verzinsung*

Der Zins auf dem in den Gebäuden und der Ausrüstung investierten Kapital darf jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent des im Anhang II bezeichneten Tilgungswertes, nach Abzug der jährlichen Abschreibung und unter Berücksichtigung der Erneuerung der Gebäude und der Ausrüstung aus Mitteln der für die Abschreibung vorgesehenen Fonds, nicht übersteigen.

4. *Versicherung*

Die Regierung von Dänemark wird die Gebäude und die Ausrüstung zu dem im Anhang II bezeichneten Buchwert versichern. Der Betrag der der gemeinsamen Finanzierung angerechneten Prämien darf die zur Deckung vergleichbarer Risiken in Kraft befindlichen handelsüblichen Sätze nicht übersteigen.

Abkommen

über

die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island

Abgeschlossen in Genf am 25. September 1956

Die Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, Islands, Israels, Italiens, Kanadas, der Niederlande, Norwegens, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, alle Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, mit dem Wunsche, gemäss den Bestimmungen des Kapitels XV des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ein Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung, welche durch die Regierung von Island versehen werden, abzuschliessen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet

- a. «Organisation» die Internationale Zivilluftfahrtorganisation;
- b. «Rat» den Rat der Organisation;
- c. «Generalsekretär» den Generalsekretär der Organisation;
- d. «Dienste» die im Anhang I dieses Abkommens genannten Dienste und alle zusätzlichen Dienste, welche in Übereinstimmung mit diesem Abkommen nachträglich errichtet werden.

Artikel II

Die Regierung Islands errichtet, betreibt und unterhält die Dienste und nimmt mit Rücksicht auf die besonderen Vorteile, welche ihr daraus erwachsen, fünf Prozent der tatsächlichen, für diese Dienste genehmigten Kosten auf sich,

Artikel III

1. Die Regierung Islands betreibt und unterhält die Dienste ohne Unterbruch und zu den wirtschaftlichsten Bedingungen, welche mit der Wirksamkeit der Dienste vereinbar sind und, soweit als möglich, in Übereinstimmung mit den Normen, Empfehlungen, Verfahren und besonderen Bestimmungen, die von der Organisation in Kraft gesetzt worden sind.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Anhangs I dieses Abkommens muss die Durchführung der Wetterbeobachtungen, das Abfassen und Verbreiten der Meldungen über die Wetterbeobachtungen mit den durch die Meteorologische Weltorganisation vorgeschriebenen und anzuwendenden Verfahren und besonderen Bestimmungen übereinstimmen.

3. Die Regierung Islands zeigt dem Generalsekretär unverzüglich alle Dringlichkeitsfälle an, welche eine Änderung oder vorübergehende Einschränkung der Dienste erforderlich machen; die genannte Regierung und der Generalsekretär beraten sich daraufhin über die zu ergreifenden Massnahmen, um die mit dieser Änderung oder Einschränkung verbundenen Unzukömmlichkeiten zu vermindern.

Artikel IV

1. Der Generalsekretär überwacht die Gesamtheit des Betriebes der Dienste und kann jederzeit die Besichtigung der Dienste sowie der gesamten von ihnen verwendeten Ausrüstung vornehmen.

2. Die Regierung Islands liefert auf Verlangen des Generalsekretärs und im Rahmen des Möglichen die vom Generalsekretär über den Betrieb der Dienste als dienlich erachteten Berichte.

3. Auf Verlangen erteilt der Generalsekretär im Rahmen des Möglichen der Regierung Islands die Ratschläge, deren sie normalerweise bedarf, um die aus diesem Abkommen sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn die Regierung Islands den Betrieb und den Unterhalt irgendeines Dienstes nicht wirksam besorgt, so findet zwischen ihr und dem Generalsekretär eine Beratung statt, um die Abhilfe schaffenden Massnahmen festzulegen.

Artikel V

Die Gesamtkosten der Dienste, berechnet in Übereinstimmung mit den Anhängen II und III dieses Abkommens, dürfen 1 076 562 US-Dollars im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Rat kann diese Grenze entweder mit Zustimmung aller vertragschliessenden Regierungen oder in Anwendung der Bestimmungen des Artikels VI erhöhen.

Artikel VI

1. Die nach Artikel V festgelegte Grenze darf nur für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt solcher Dienste um einen bestimmten Betrag überschritten werden, welche nach diesem Abkommen nicht einer anderen Regelung unterworfen sind. Diese Überschreitung ist mit Zustimmung einer Gruppe vertragschliessender Regierungen möglich, deren Beiträge zusammen mindestens neunzig Prozent des Gesamtbetrages der in Artikel VII, Absätze 2, 3, 4 und 5, festgesetzten Beiträge für das letzte Kalenderjahr erreichen.

2. Unter Vorbehalt des Artikels II wird jeder Aufwand für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienste oder jede in Anwendung des Artikels XIII, Absatz 2, Buchstabe a, als Folge des Einbezuges der genannten Dienste in dieses Abkommen genehmigte Ausgabe, nur durch die zustimmenden vertragschlies-

senden Regierungen getragen. Der Beitrag dieser Regierungen berechnet sich im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtaufwand für das betreffende Jahr. Der in Artikel X erwähnte Reservefonds, welcher diesen Diensten nicht anrechenbar ist, darf nicht für Zwecke verwendet werden, denen diese Regierungen allein zugestimmt haben.

Artikel VII

1. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI, Absatz 2, verpflichten sich die vertragschliessenden Regierungen, fünfundneunzig Prozent der tatsächlichen genehmigten Kosten der Dienste, welche nach Artikel VIII vereinbart sind, im Verhältnis der für die Luftfahrt erwachsenden Vorteile, die jede vertragschliessende Regierung aus den Diensten zieht, aufzuteilen. Dieses Verhältnis wird für jede vertragschliessende Regierung und für jedes Kalenderjahr nach der Anzahl der vollständigen Überquerungen bestimmt, welche im Laufe des betreffenden Jahres durch ihre zivilen Luftfahrzeuge auf den Flugwegen ausgeführt werden, welche Nordamerika und Europa nördlich des 40. nördlichen Breitengrades verbinden. Dabei besteht die Meinung, dass für die Bestimmung der Anzahl dieser Überquerungen die Flüge zwischen den nachstehend angeführten Gebieten wie folgt gezählt werden: Flüge zwischen Grönland und Kanada, Grönland und Island, Grönland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie Island und Europa entsprechen einer Drittelsüberquerung; Flüge zwischen Grönland und Europa, Island und Kanada sowie Island und den Vereinigten Staaten von Nordamerika entsprechen zwei Drittelsüberquerungen.

2. Damit für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1958 die notwendigen Vorschüsse bereitstehen, zahlen die nachfolgend aufgeführten vertragschliessenden Regierungen durch halbjährliche, am 1. Januar und 1. Juli jedes dieser Jahre erfolgende Überweisungen der Organisation folgende Beträge:

	Für 1957	Für 1958
	isländische Kronen	
Belgien	622 408	565 825
Bundesrepublik Deutschland	268 249	243 863
Dänemark	401 497	364 997
Frankreich	955 527	868 661
Grossbritannien	1 946 120	1 769 200
Island	417 276	379 342
Israel	180 586	164 169
Italien	359 419	326 744
Kanada	659 226	599 297
Niederlande	1 879 496	1 708 633
Norwegen	401 497	364 997
Schweden	604 875	549 887
Schweiz	575 070	522 791
Vereinigte Staaten von Nordamerika.	7 384 737	6 713 397
Insgesamt	16 655 983	15 141 803

3. Spätestens auf den 1. Oktober 1958 wird der Rat einen Voranschlag für die Beiträge der vertragschliessenden Regierungen aufstellen, um die Vorschüsse für das Jahr 1959 festzulegen, entsprechend der Anzahl der im Jahre 1957 durchgeführten Überquerungen und den fünfundneunzig Prozent der tatsächlichen, für das genannte Jahr genehmigten und um zehn Prozent erhöhten Kosten.

4. Am 1. Januar 1959 und 1. Juli 1959 zahlt jede vertragschliessende Regierung durch halbjährliche Überweisungen der Organisation den Beitrag, welcher ihr für das Kalenderjahr 1959 als Vorschuss angerechnet wurde, vermehrt oder vermindert um den Unterschied zwischen den Beträgen, die sie der Organisation für 1957 als Vorschuss entrichtet hat, und ihrem berechtigten Anteil, welcher sich nach den durchgeführten Überquerungen und den tatsächlichen Kosten der für 1957 genehmigten Dienste ergibt.

5. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels regeln nach Änderung der angegebenen Daten auch die Beiträge und Zahlungen der vertragschliessenden Regierungen für die folgenden Jahre, solange dieses Abkommen in Kraft bleibt.

6. Nach Aufhebung dieses Abkommens nimmt der Rat eine Berichtigung vor, um die Ziele des Absatzes 1 dieses Artikels zu erreichen, und zwar für jede Zeitspanne, für welche, bei der Aufhebung des genannten Abkommens, die Zahlungen in Übereinstimmung mit den Absätzen 4 und 5 dieses Artikels noch nicht berichtet worden sind.

7. Vom Jahre 1957 an übergibt jede vertragschliessende Regierung dem Generalsekretär bis spätestens zum 1. März jedes Jahres in der vom Generalsekretär vorgeschriebenen Form vollständige Angaben über die im Laufe des vorausgegangenen Kalenderjahres durchgeführten Überquerungen ihrer zivilen Luftfahrzeuge auf den Flugwegen, welche Nordamerika und Europa nördlich des 40. nördlichen Breitengrades verbinden.

Artikel VIII

1. Vom Jahre 1956 an unterbreitet die Regierung Islands dem Generalsekretär bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres eine Schätzung der Kosten für die Dienste des folgenden Kalenderjahres. Die Schätzung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels III und den Anhängen II und III dieses Abkommens.

2. Die Regierung Islands übergibt dem Generalsekretär innerhalb von sechs Monaten, welche dem Ende jedes Kalenderjahres folgen, eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten der Dienste für das in Frage stehende Jahr. Der Generalsekretär unterwirft diese Aufstellung einer Rechnungsprüfung oder anderen Nachprüfung, welche er als notwendig erachtet und erstattet der Regierung Islands über diese Nachprüfung Bericht.

3. Die Regierung Islands liefert dem Generalsekretär alle ergänzenden Auskünfte, deren der Generalsekretär über die Schätzung der Kosten oder über

die Aufstellung der tatsächlichen Kosten bedarf, sowie alle Auskünfte, welche sie über die Benützung der Dienste durch die Luftfahrzeuge jedwelcher Staatszugehörigkeit geben kann.

4. Die Aufstellung der tatsächlichen jährlichen Kosten, beginnend mit dem Jahre 1957, ist dem Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Die Aufstellung der tatsächlichen Kosten, welche durch den Rat gemäss den Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels genehmigt worden ist, wird den vertragschliessenden Regierungen mitgeteilt.

Artikel IX

1. Fünfundneunzig Prozent der durch den Rat genehmigten tatsächlichen Kosten für die Inangsetzung, den Betrieb und den Unterhalt der Dienste werden der Regierung Islands zurückerstattet.

2. Vom Jahre 1957 an, und nachdem er sich vergewissert hat, dass die durch die Regierung Islands gemäss Artikel VIII, Absatz 1, unterbreiteten Schätzungen in Übereinstimmung mit Artikel III und den Anhängen II und III erfolgt sind, ermächtigt der Rat den Generalsekretär, der genannten Regierung für jedes Vierteljahr, spätestens am ersten Tag des zweiten Monats eines Vierteljahres, Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungen beruhen auf den oben genannten Schätzungen und stellen Vorschüsse dar, welche unter dem Vorbehalt der im Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Berichtigungen erfolgen. Der Gesamtbetrag dieser Zahlungen darf für jedes einzelne Jahr die in Artikel V festgesetzte Grenze nicht überschreiten.

3. Nachdem der Rat die Aufstellung der tatsächlichen Kosten der nach 1957 folgenden Jahre genehmigt hat, berichtet der Generalsekretär die nun folgenden vierteljährlichen Zahlungen an die Regierung Islands in der Weise, dass er den Unterschied zwischen den gemäss dem Wortlaut des Absatzes 2 dieses Artikels für ein Jahr getätigten Zahlungen und den für dieses Jahr genehmigten tatsächlichen Kosten verrechnet.

4. Die im Rate nicht vertretenen vertragschliessenden Regierungen werden eingeladen, an der durch den Rat oder durch irgendeines seiner Organe vorgenommenen Prüfung der durch die Regierung Islands in Übereinstimmung mit Artikel VIII, Absatz 1, unterbreiteten Schätzung teilzunehmen.

5. Die Schätzungen der Kosten, welche durch den Rat gemäss den Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels genehmigt worden sind, werden den vertragschliessenden Regierungen mitgeteilt.

Artikel X

1. Die durch die vertragschliessenden Regierungen in Übereinstimmung mit Artikel VII an die Organisation bezahlten Beträge bilden in dem Umfange, als sie nach dem Wortlaut dieses Abkommens nicht periodisch für die Zahlungen an die Regierung Islands Verwendung finden, einen Reservefonds, welchen die Organisation für die Zwecke dieses Abkommens verwendet.

2. Der Generalsekretär kann Beträge, welche aus dem Reservefonds stammen, kurzfristig anlegen lassen. Die Zinsen, welche aus solchen Anlagen fließen, werden zur Deckung der ausserordentlichen Auslagen der Organisation, welche aus diesem Abkommen herrühren, verwendet. Genügen diese Zinsen zur Deckung der genannten ausserordentlichen Auslagen nicht, dann wird der Unterschied als ein weiterer Teil der tatsächlichen Kosten für die Dienste betrachtet und mit den Zahlungen der vertragschliessenden Regierungen an die Organisation zurückvergütet.

Artikel XI

1. Die jährlichen Beiträge der vertragschliessenden Regierungen werden in isländischen Kronen festgesetzt.

2. Jeder vertragschliessenden Regierung steht es frei, ihre nach Artikel VII an die Organisation zu leistenden Zahlungen in US-Dollars, in Pfund Sterling oder, sofern die Regierung Islands zustimmt, in isländischen Kronen zu leisten.

3. Unter der Bedingung, dass der Organisation ihre ausserordentlichen Auslagen in US-Dollars zurückvergütet werden, entrichtet der Generalsekretär die der Regierung Islands nach Artikel IX und XII geschuldeten Beträge in den gleichen Währungen, in denen die vertragschliessenden Regierungen ihre Zahlungen an die Organisation geleistet haben, soweit solche Währungen verfügbar sind.

4. Alle in US-Dollars oder in Pfund Sterling in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels geleisteten Zahlungen werden nach dem durch den Internationalen Währungsfonds für die isländische Krone festgesetzten Wechselkurs, wie er bei der Fälligkeit jeder dieser Zahlungen gilt, getätigt. Hat der Internationale Währungsfonds keinen Wechselkurs festgesetzt oder besteht für die Währung, in welcher die Zahlung getätigt worden ist, ein gesetzlicher Wechselkurs, welcher um mehr als ein Prozent von dem durch den Internationalen Währungsfonds festgesetzten Kurs abweicht, so wird der Wechselkurs dieser Währung für alle Zahlungen nach Artikel VII, IX und XII dieses Abkommens, je nach den Umständen, durch Verständigung zwischen der Regierung Islands einerseits und der die Zahlung leistenden Regierung oder Organisation anderseits, bestimmt.

Artikel XII

1. Die Verpflichtung des Generalsekretärs, der Regierung Islands auf Grund dieses Abkommens Zahlungen zu entrichten, beschränkt sich auf die Beträge, welche die Organisation tatsächlich erhalten hat und welche nach dem Wortlaut dieses Abkommens verfügbar sind.

2. Der Generalsekretär kann aber schon vor dem Empfang von Zahlungen der vertragschliessenden Regierungen und in Übereinstimmung mit dem Finanzreglement der Organisation, die der Regierung Islands geschuldeten Beträge vorstrecken, wenn er solche Vorauszahlungen für die Inangangsetzung eines

Dienstes oder die Aufrechterhaltung des Betriebes desselben als notwendig erachtet.

3. Zahlt eine andere Regierung nicht, so hat keine vertragschliessende Regierung gestützt auf dieses Abkommen ein Beschwerderecht gegen die Organisation.

Artikel XIII

1. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI, Absatz 2, kann der Rat, im Einvernehmen mit der Regierung Islands, für den reibungslosen Betrieb der Dienste im Rahmen dieses Abkommens neue Kapitalaufwendungen vorsehen.

2. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI kann der Rat, im Einvernehmen mit der Regierung Islands, zu den im Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Diensten im Rahmen dieses Abkommens neue hinzufügen sowie neue Kapitalaufwendungen für diese Dienste vorsehen, vorausgesetzt, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Beschränkung des Gesamtbetrages dieser Ausgaben auf jährlich 650 000 isländische Kronen;
- b. Zustimmung aller vertragschliessenden Regierungen zu diesen Diensten;
- c. Zustimmung zu diesen Diensten durch eine Gruppe der vertragschliessenden Regierungen, deren Beiträge insgesamt mindestens neunzig Prozent des in Übereinstimmung mit Artikel VII, Absätze 2, 3, 4 und 5, festgesetzten Gesamtbetrages der Beiträge erreichen und auf welche Artikel VI anwendbar ist.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 dieses Artikels wird die Erneuerung der Gebäude und der Ausrüstung durch Entnahme aus den für die Tilgung einbezahlten Beiträgen nicht als neue Kapitalaufwendung betrachtet.

4. Wenn durch die Regierung Islands oder durch den Rat neue Kapitalaufwendungen oder zusätzliche Dienste vorgeschlagen werden, so übergibt sie dem Generalsekretär eine Schätzung der durch sie verursachten Kosten sowie alle Einzelheiten, Pläne und andern Auskünfte, welche hierzu benötigt werden könnten, und berät sich mit dem Generalsekretär über die Art der zu wählenden Ausrüstung, Gestaltung und Bauweise.

5. Der Rat kann im Einvernehmen mit der Regierung Islands irgendeinen Teil der Dienste vom Abkommen ausnehmen.

6. Nachdem in Anwendung der Absätze 1, 2 oder 5 dieses Artikels Massnahmen getroffen worden sind, ergänzt der Rat demgemäss die Anhänge dieses Abkommens.

Artikel XIV

1. Die Regierung Islands erhebt keine Abgabe für die Benützung irgendeines der Dienste durch andere Benützer als isländische Staatsangehörige, es sei denn, der Rat gebe hierzu seine Zustimmung.

2. Auf Verlangen des Rates führt die Regierung Islands, im Rahmen des Möglichen, eine Gebührenordnung für die Benützung aller Dienste oder irgendeines Teiles derselben ein.

3. Alle durch die Regierung Islands, mit Zustimmung oder auf Verlangen des Rates, für die Benützung der Dienste eingegangenen Gebühren werden von den der genannten Regierung in Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens zustehenden Beträgen abgezogen.

Artikel XV

Die Regierung Islands kann ohne Genehmigung des Rates keinen internationalen Vertrag für die Errichtung, den Betrieb, den Unterhalt, die Entwicklung oder die Finanzierung eines dieser Dienste abschliessen.

Artikel XVI

Die Regierung Islands arbeitet in Verfolgung der Ziele dieses Abkommens so eng als möglich mit den Vertretern der Organisation zusammen und gewährt diesen Vertretern die Privilegien und Immunitäten, welche Ihnen nach dem Wortlaut des allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten der besonderen Organisationen, namentlich gemäss den Bestimmungen des Anhangs III (2) des genannten Abkommens, zustehen.

Artikel XVII

Der Rat ruft eine allgemeine Versammlung der beteiligten Regierungen ein:

a. entweder auf Verlangen von zwei oder mehreren vertragschliessenden Regierungen, oder auf das Verlangen der Regierung von Island, oder auf Verlangen irgendeiner der vertragschliessenden Regierungen, wenn im Verlaufe der vorausgegangenen fünf Jahre keine Versammlung stattgefunden hat;

b. wenn die Nichtzahlung von Beiträgen aus diesem Abkommen durch gewisse vertragschliessende Regierungen eine Überprüfung der Beiträge erforderlich macht, welche nicht in befriedigender Weise durch ein anderes Mittel vorgenommen werden kann;

c. wenn der Rat dafür hält, dass eine solche Versammlung aus irgendeinem andern Grund notwendig ist.

Artikel XVIII

Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Anhänge, welche nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt werden kann, wird auf Verlangen einer der vertragschliessenden, an der Meinungsverschiedenheit beteiligten Regierungen, zur Ausarbeitung von Empfehlungen dem Rate unterbreitet.

Artikel XIX

1. Dieses Abkommen bleibt für die in seiner Präambel genannten Regierungen bis zum 1. Dezember 1956 zur Unterzeichnung offen.

2. Dieses Abkommen unterliegt der Annahme durch die unterzeichneten Regierungen. Die Annahmearkunden müssen sobald als möglich beim Generalsekretär hinterlegt werden, welcher alle unterzeichneten oder beigetretenen Regierungen über den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder dieser Urkunden unterrichtet.

Artikel XX

1. Dieses Abkommen steht den Regierungen aller Staaten, welche Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen oder einer besonderen mit dieser verbundenen Organisation sind, zum Beitritt offen. Die Beitritte erfolgen durch Hinterlegung einer amtlichen Urkunde beim Generalsekretär.

2. Der Rat kann mit jeder Regierung, welche an diesem Abkommen nicht teilnimmt und deren zivile Luftfahrzeuge aus den Diensten Vorteile ziehen, Beratungen aufnehmen, um sie zu veranlassen, dem Abkommen beizutreten.

3. Ohne Rücksicht auf Absatz 2 dieses Artikels kann der Rat mit jeder Regierung, welche nicht an diesem Abkommen teilnehmen will, Vereinbarungen zur Leistung von Beiträgen treffen. Jeder auf diese Weise erhaltene Beitrag wird unter den vom Rat festgelegten Bedingungen für die Zwecke dieses Abkommens verwendet.

Artikel XXI

1. Dieses Abkommen tritt frühestens auf den 1. Januar 1957 in Kraft und nur, wenn die Gesamtheit der anfänglichen Beiträge der Regierungen, welche ihre Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wenigstens neunzig Prozent des im Artikel V genannten höchsten Kostenbetrages erreicht. Die Hinterlegung einer Annahme- oder Beitrittsurkunde durch diese Regierungen wird als Zustimmung zu der durch dieses Abkommen für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum Inkrafttreten des Abkommens vorgesehenen Regelung der Beiträge, der Zahlungen und Berichtigungen betrachtet.

2. Für jede Regierung, deren Annahme- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt worden ist, tritt das Abkommen mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung in Kraft. In diesem Falle anerkennt die betreffende Regierung die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung der Beiträge, der Zahlungen und Berichtigungen vom Anfang des Kalenderjahres an, in dem die Annahme- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist. Diese Regierung kann sich damit einverstanden erklären, dass ihr ein Beitrag, entsprechend ihrem Anteil an den tatsächlichen genehmigten Kosten für die Dienste auferlegt wird, auf welche sich Artikel VI bezieht und wofür die Zustimmung aller vertragschliessenden Regierungen im Zeitpunkt des Beitritts der genannten Regierung noch nicht vorliegt.

Artikel XXII

1. a. Die Regierung Islands kann dieses Abkommen auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, wobei die schriftliche Anzeige bis spätestens zum 1. Januar dieses Jahres dem Generalsekretär zuzustellen ist.

b. Wenn die Regierung Islands zu irgendeinem Zeitpunkt die Dienste innerhalb der in Artikel V genannten Gesamtkosten nicht versehen kann, so zeigt sie dies dem Generalsekretär unverzüglich schriftlich an und übergibt ihm über die zusätzlich notwendigen Beträge eine ausführliche Schätzung. Der Generalsekretär prüft diese Schätzung, sobald sie ihm vorliegt, und setzt den über die genannte Grenze hinausgehenden Betrag fest, nachdem er sich, wenn nötig, mit der Regierung Islands beraten hat. Hierauf ersucht der Generalsekretär die vertragschliessenden Regierungen gemäss Artikel V um ihre Zustimmung. Hat der Generalsekretär die Regierung Islands drei Monate nach der Festsetzung des zusätzlich notwendigen Betrages nicht davon benachrichtigt, dass die vertragschliessenden Regierungen ihre Zustimmung erteilt haben, so kann die genannte Regierung das Abkommen mit einer drei Monate im voraus erfolgenden schriftlichen Anzeige an den Generalsekretär kündigen.

c. Andere vertragschliessende Regierungen als diejenige Islands können dieses Abkommen auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, vorausgesetzt, dass die schriftliche Anzeige spätestens am 1. Januar des betreffenden Jahres dem Generalsekretär zugestellt wird, wenn die Gesamtheit ihrer Beiträge für das laufende Jahr mindestens zehn Prozent der in Artikel V festgelegten Grenze beträgt.

2. Nach Erhalt einer oder mehrerer Anzeigen über die Absicht, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels zu kündigen, benachrichtigt der Generalsekretär die vertragschliessenden Regierungen.

Artikel XIII

1. Ohne Rücksicht auf Artikel XXII kann ausser der Regierung Islands jede vertragschliessende Regierung, deren Beiträge für das laufende Jahr weniger als zehn Prozent des durch Artikel V begrenzten Betrages ausmachen, ihre Mitgliedschaft auf den 31. Dezember jedes Jahres auflösen, indem sie dem Generalsekretär schriftlich spätestens auf den 1. Januar des gleichen Jahres die Absicht anzeigt, ihre Mitgliedschaft am Abkommen aufzulösen. Eine solche im Sinne von Artikel XXII, Absatz 1, Buchstabe c, erfolgte Anzeige gilt gleicherweise als Ausdruck des Wunsches, dieses Abkommen zu kündigen.

2. Nach Erhalt der Anzeige über das Aufhören der Mitgliedschaft einer vertragschliessenden Regierung benachrichtigt der Generalsekretär die andern vertragschliessenden Regierungen hierüber.

Artikel XXIV

1. Kündigt die Regierung Islands dieses Abkommen gestützt auf Artikel XXII, Absatz 1, so überweist sie der Organisation einen Betrag, oder die Organisation kann auf den dieser Regierung nach dem Wortlaut dieses Abkommens geschuldeten Zahlungen einen Betrag zurückbehalten, welcher den angemessenen Ausgleich für die durch diese Regierung für ihre eigenen Zwecke

erzielten Vorteile aus dem Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern darstellt, die auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens dieser Regierung teilweise oder ganz vergütet worden sind.

2. Kündigen andere vertragschliessende Regierungen als die Regierung Islands dieses Abkommen, so wird der Regierung Islands ein angemessener Beitrag entrichtet, entweder durch Entnahme aus dem Reservefonds oder, wenn dieser Fonds nicht ausreicht, auf Antrag der Organisation durch alle vertragschliessenden Regierungen, als Ausgleich für die Kapitalaufwendungen der Regierung Islands, welche in Ausführung dieses Abkommens gemacht und nicht vollständig vergütet worden sind. Die von den vertragschliessenden Regierungen für diesen Zweck verlangten Beiträge werden auf Grund des Prozentsatzes der letzten Beiträge festgesetzt, wobei die Zahlungen auf den Zeitpunkt der Kündigung des Abkommens fällig werden. Die Organisation ist berechtigt, alles bewegliche Eigentum, für welches in Ausführung dieses Absatzes ein Ausgleich entrichtet worden ist, zu übernehmen. Der Verzicht auf dieses Recht ist bei der Festsetzung des Ausgleiches in Rechnung zu stellen.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels finden gleicherweise Anwendung auf jeden Teil der Dienste, welcher gemäss Artikel XIII, Absatz 5, vom Abkommen ausgenommen ist.

4. Der Betrag der auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels vorzunehmenden Zahlungen wird im Einvernehmen zwischen dem Rat und der Regierung Islands festgesetzt.

Artikel XXV

1. Unter Vorbehalt des Artikels X, Absatz 2, werden der Rest des Reservefonds und die aus diesem Fonds herrührenden Zinserträge, welche bei Beendigung dieses Abkommens von der Organisation verwaltet werden, den Regierungen, welche an diesem Abkommen unmittelbar vor dem genannten Zeitpunkt noch beteiligt sind, auf Grund des Prozentsatzes ihres letzten Jahresbeitrages zurückerstattet.

2. a. Jede Regierung, welche ihre Mitgliedschaft an diesem Abkommen in Anwendung von Artikel XXIII aufgelöst hat, zahlt der Organisation oder erhält von dieser jede Differenz zwischen dem Betrag, welchen sie der Organisation in Ausführung von Artikel VII bezahlt hat und dem Anteil an den tatsächlichen genehmigten Kosten, welcher ihr während der Beteiligung angerechnet wurde.

b. Jede Regierung, welche ihre Mitgliedschaft aufgelöst hat, bezahlt der Organisation ihren Anteil an den Kapitalaufwendungen der Regierung Islands, soweit sie in Ausführung dieses Abkommens nicht vollständig zurückbezahlt worden sind. Der zu bezahlende Betrag wird auf Grund des Prozentsatzes des letzten Beitrages festgesetzt, welcher der Regierung, die ihre Beteiligung zurückgezogen hat, angerechnet wurde. Die Zahlung wird mit dem Zeitpunkt fällig, an welchem die Mitgliedschaft aufhört.

Artikel XXVI

1. Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den vertragschliessenden Regierungen geändert werden.

2. Unter Vorbehalt der Artikel V und VI, Absatz 2, bereinigt der Rat das in Artikel VII, Absatz 2, aufgeführte Verzeichnis der vertragschliessenden Regierungen und die dort angegebenen Beträge, soweit eine solche Bereinigung notwendig ist, um

- a. den Beitritt jeder nicht unterzeichneten Regierung zu diesem Abkommen in Übereinstimmung mit Artikel XX, Absatz 1, zu erleichtern;
- b. jede Lücke in den Zahlungen auszufüllen, welche aus der Nichtannahme des genannten Abkommens durch eine Regierung entsteht, deren Name in der Präambel genannt ist;
- c. den innerhalb der Grenzen des anzuwendenden Artikels XIII in dieses Abkommen einbezogenen Diensten Rechnung zu tragen.

3. In andern als den in Artikel XIII, Absatz 6, aufgeführten Fällen kann der Rat die Anhänge dieses Abkommens berichtigen, wobei jedoch der Wortlaut und die Bedingungen des genannten Abkommens und die Zustimmung der Regierung Islands vorbehalten bleiben.

Anhang I

Die Dienste

1. Teil

Luftverkehrskontrolldienste

Ein regionales Kontrollzentrum in Reykjavik (6408N. 2156W) wird in durchgehendem Betrieb geführt zur Gewährleistung der Sicherheit des internationalen nordatlantischen Luftverkehrs in der isländischen Kontrollzone.

2. Teil

Meteorologische Dienste

A. Synoptische Boden- und Höhenwettermeldungen und stündliche Wettermeldungen sind täglich auszuführen auf Grund der von den nachstehenden Wetterstationen durchgeführten Beobachtungen gemäss folgender Tabelle:

Stationen und Koordinaten ¹⁾	Dreistündliche synoptische Bodenwetterbeobachtungen (00, 03, 06, 09, 12, 15, 18, 21 GMT)	Stündliche Beobach- tungen und besondere Beobach- tungen	Höhenwetter- beobachtungen Radiosonde Radiowind (0.3 und 15 GMT)	
1. Akureyri 6541N. 1805W	8			
2. Dalatangi 6516N. 1935W	8			
3. Galtarviti 6610N. 2334W	8			
4. Holar 6418N. 1512W	8			
5. Keflavik 6359N. 2237W	8	24	2	2
6. Raufarhöfn 6628N. 1557W	8			
7. Reykjavik 6408N. 2156W	8			
8. Stykkisholmur 6505N. 2244W	8			
9. Vestmannaeyjar 6324N. 2017W	8			

¹⁾ Die isländische Verwaltung kann die Stationen in einem Umkreis von 25 km von den angegebenen Standorten verlegen, sofern durch diese Verlegung weder die Kapitalaufwendungen noch die Betriebskosten, wie sie in diesem Abkommen vorgesehen sind, vermehrt werden. Für den Fall einer Vermehrung dieser Kosten unterliegt jedes Verlegungsvorhaben der Genehmigung des Rates.

B. Eine Hauptwetterstelle in Keflavik (6359N. 2237W).

3. Teil

Flugsicherungs- und meteorologischer Fernmeldedienst

Die Fernmeldedienste sind wie folgt durchzuführen:

- A. *Reykjavik*
1. Sammlung der isländischen Wettermeldungen.
 2. Empfang von radiotelegraphischen Wetterausstrahlungen und Übermittlung an die MET Keflavik.
 3. Übermittlung der isländischen Wettermeldungen nach Gufunes.
 4. Kurzwellen- und Ultrakurzwellen-Flugzeug/Boden-Verbindungen für die Zwecke der Luftverkehrskontrolle.
 5. Draht-Fernschreiberdienste
 - a. Betrieb Keflavik-ATC Reykjavik
 - b. MET Keflavik-MET Empfangszentrale in Reykjavik

6. Telephondienste

- a. ATC Reykjavik–Anflugkontrollturm Keflavik
- b. ATC Reykjavik–MET Reykjavik
- c. MET Reykjavik–MET Keflavik
- d. MET Reykjavik–Fernamt Reykjavik

B. *Gufunes*

- ¹⁾ 1. Duplex-Fernschreiberverbindung nach Prins Christians Sund (die Duplex-Fernschreiberverbindung nach Gander wird bis zur Inbetriebnahme der Fernschreiberverbindung Gufunes–Prins Christians Sund–Gander weiterbetrieben).

- ²⁾ 2. Duplex-Fernschreiberverbindung nach London.

- 3. Manuelle radiotelegraphische Verbindung nach Stavanger.
- 4. Fernschreiberempfang von WSY-Wetterausstrahlungen.
- 5. Kurzwellenverbindungen und Flugzeug/Boden-Verbindungen durch Ultrakurzwellen und Kurzwellen mit Bodenwellenausstrahlung.

6. Draht-Fernschreiberdienste

- a. Gufunes–ATC Reykjavik (Flugzeug/Boden-Dienst)
- b. Gufunes–ATC Reykjavik (fester Streckendienst)
- c. Gufunes Duplex-Betrieb und MET Keflavik
- d. Gufunes–MET Keflavik, MET Reykjavik, ATC Reykjavik, Telegraphenzentrale (Sammelschiene)
- e. Gufunes–COM Keflavik (bis zur Inbetriebnahme der Fernschreiberverbindung nach Prins Christians Sund).

7. Telephonlinien

- a. Gufunes–ATC Reykjavik
- b. Gufunes–Rjupnahaed
- c. Gufunes–MET Empfangszentrale Reykjavik

8. Telegraphenlinien

- a. Gufunes–Rjupnahaed: 16 Linien
- b. Gufunes–Vatnsendi: 5 Linien
- c. Gufunes–Grindavik: 2 Linien

- 9. Ultrakurzwellenverbindungen zwischen Gufunes, der Luftverkehrskontrollstelle Reykjavik und dem Flugplatz Keflavik zur Ergänzung der erwähnten Verbindungsdienste für den Fall einer Unterbrechung der Drahtverbindungen.

C. *Rjupnahaed*

Sendestation (einschliesslich die Ultrakurzwellen- und Kurzwellensender mit Bodenwellenausstrahlung in Grindavik).

¹⁾ Die Inbetriebnahme hängt vom Entscheid des Rates ab.

²⁾ Die Ausführung gewisser Verbesserungen ist vom Entscheid des Rates abhängig.

4. Teil

Radionavigationshilfen

Wie folgt zu betreibende Radionavigationshilfen:

Eine Loran-Station in Vik, bestehend aus:

- i) einem standardisierten Loran-Hilfssender mit Kontrollanlagen in Vik. In Zusammenarbeit mit einem Leitsender in Doppelausführung in Skuvanes (Färöer Inseln) und einem Hilfssender in Mangerstar (Hebriden) versieht diese Station unter Verwendung des Wertes IL5 einen durchgehenden Radionavigationsdienst im nordöstlichen Teil des Atlantiks. Diese Station muss derart ausgerüstet und unterhalten werden, dass dieser Dienst mit einem Minimum an Unterbrüchen, verursacht durch den Ausfall eines seiner Elemente, durchgeführt werden kann;
- ii) allen Einrichtungen und für den Betrieb der Station notwendigen Verbindungen, namentlich den Funkverbindungen des festen Dienstes mit dem Leitsender in Skuvanes.

Anhang II

Inventar

Luftverkehrskontrolldienst in Reykjavik
(in isländischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör.					
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		14 653.06	14 653.06		
3. Maschinen und Werkzeuge . . .		17 874.67	17 874.67		
4. Reservoirs . . .					
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung . . .		327 060.83	69 060.83	258 000.00	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung . . .					
8. Fahrzeuge . . .					
9. Büro- und Wohn- material		18 341.79	18 341.79		
Total		377 930.35	119 930.35	258 000.00	

Meteorologische Dienste in Keflavík
(in isländischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör.					
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte					
3. Maschinen und Werkzeuge					
4. Reservoirs					
5. Nachrichten- übermittlungs- ausrüstung					
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung					
8. Fahrzeuge		25 000.00		25 000.00	1. Jan. 1957
9. Büro- und Wohn- material					
Total		25 000.00		25 000.00	

Meteorologische Dienste in Reykjavik
(in isländischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanlagen für Erneuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zugehör.					
2. Antennenmaste und Gegengewichte		30 000.00		30 000.00	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge					
4. Reservoirs					
5. Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung					
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung					
8. Fahrzeuge					
9. Büro- und Wohnmaterial					
Total		30 000.00		30 000.00	

Fernmeldedienste – Empfangszentrale in Gufunes
(in isländischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör.	400 000.00		72 000.00	328 000.00	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		330 000.00		330 000.00	
3. Maschinen und Werkzeuge . . .					
4. Reservoirs . . .					
5. Nachrichten- übermittlung . .		749 500.00	296 470.00	453 030.00	
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung . . .					
8. Fahrzeuge . . .					
9. Büro- und Wohn- material					
Total	400 000.00	1 079 500.00	368 470.00	1 111 030.00	

Fernmeldedienste – Sendezentrale in Rjupnahaed
(einschliesslich Grindavik)
(in isländischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanla- gen für Er- neuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zu- gehör (a)	4 392 341.00		896 059.00	3 496 282.00	1. Jan. 1957
2. Antennenmaste und Gegen- gewichte		570 000.00		570 000.00	1. Jan. 1957
3. Maschinen und Werkzeuge . . .					.
4. Reservoirs . . .					
5. Nachrichten- übermittlung . .		3 933 600.00	1 640 340.00	2 293 260.00	1. Jan. 1957
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung . . .					
8. Fahrzeuge . . .					
9. Büro- und Wohn- material					
Total	4 392 341.00	4 503 600.00	2 536 399.00	6 359 542.00	

Anmerkung a) Besondere Tilgungs- und Verzinsungssätze, Anhang III, Abschnitt II, Teile C 2.1 und C 3.

Radionavigationshilfen – Lorandienste in Vík
(in isländischen Kronen)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Inventarposten	Zum Zwecke der Tilgung vereinbarter Anfangswert		Bis zum 31. Dezember 1956 empfangene Tilgung und Versicherung abzüglich Wiederanlagen für Erneuerungen	Vereinbarter Restwert am 1. Januar 1957	Datum des Beginns der Tilgung
	Gebäude und Zugehör	Ausrüstung			
1. Gebäude und Zugehör.	475 000.00		475 000.00	0	
2. Antennenmaste und Gegengewichte					
3. Maschinen und Werkzeuge		72 000.00	72 000.00	0	
4. Reservoirs					
5. Nachrichten- übermittlung		16 000.00	16 000.00	0	
6. Gepanzerte Kabel Gewöhnliche Kabel					
7. Meteorologische Ausrüstung					
8. Fahrzeuge		100 000.00	100 000.00	0	
9. Büro- und Wohn- material					
Total	475 000.00	188 000.00	663 000.00	0	

Anhang III

Finanzen

Abschnitt I

1. Die durch die Regierung von Island vorgelegten Rechnungsaufstellungen über die Betriebs- und Unterhaltskosten der im Anhang I aufgeführten Dienste beruhen auf den in den Teilen A, B und C des Abschnittes II dieses Anhangs aufgezählten Elementen. Die Art und Weise der Unterbreitung der Schätzungen und Rechnungen wird durch Übereinkunft zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Islands bestimmt werden. Die Regierung von Island wird gleicherweise in der durch Übereinkunft mit dem Generalsekretär angenommenen Form eine Jahresrechnung über die von ihr gemachten Kapitalaufwendungen für die Dienste, einschliesslich des Ersatzes von Gebäuden oder der Ausrüstung, welcher mit Hilfe von für die Tilgung vorgesehenen Mitteln vorgenommen wurde, unterbreiten.
2. Die Regierung von Island wird die Zölle oder andern Gebühren auf der Ausrüstung und anderen in Island eingeführten Materialien, welche direkt und ausschliesslich für die Zwecke des Abkommens verwendet werden, den Kosten der Dienste nicht zuzählen.
3. Wenn im Laufe des Jahres 1957 oder irgendeines nachfolgenden Jahres die Verwendung der Dienste durch die Regierung von Island für kommerzielle Zwecke eine Veränderung erfährt, hat diese Veränderung in den Rechnungen zu erscheinen.
4. Das in der Rechnung der Dienste aufgeführte reguläre Personal wird die nachstehenden Bestände nicht übertreffen:

	Techniker	Andere	Total
I. <i>Luftverkehrskontrolldienste</i>			
Reykjavik	15	0	15
II. <i>Meteorologische Dienste</i>			
Keflavik	23	0	23
Reykjavik	16 ¹⁾	0	16
III. <i>Flugsicherungs- und meteorologische Übermittlungsdienste</i>			
Reykjavik	Personal inbegriffen unter I-I und II		
Gufunes	48	0	48
Rjupnahaed	13	0	13
IV. <i>Radionavigationshilfen</i>			
Vik	10	0	10

5. Die Regierung Islands kann für gewisse, nachstehend angeführte Betreffnisse, welche nicht direkt von den Kosten der eigenen Dienste der Regierung Islands

¹⁾ Zuzüglich die zeitweise notwendigen Beobachter auf anderen synoptischen Beobachtungsstationen als Reykjavik und Keflavik,

getrennt werden können, nur die nachfolgenden Prozentsätze der Gesamtkosten anrechnen:

- 5.1 *Luftverkehrsdienste in Reykjavik*
100 Prozent der ATC-Gehälter, 70 Prozent der direkten Kosten sowie Abschreibungen auf 70 Prozent der Kapitalaufwendungen für die Luftverkehrsdienste.
- 5.2 *Meteorologische Dienste in Reykjavik*
100 Prozent eines MET-Gehaltes, 88 Prozent der durch die isländischen synoptischen Wettermeldungen verursachten direkten Kosten und 60 Prozent der durch den Empfang der MET-Meldungen verursachten direkten Kosten (d.h. Gehälter bis 15 Funkbediensteten sowie Tilgung von 60 Prozent der für den MET-Empfang aufgewendeten Mittel).
- 5.3 *Fernmeldedienste in Gufunes*
60 Prozent der für den Empfang der MET-Meldungen aufgewendeten direkten Kosten.

Abschnitt II

Die direkten Betriebs- und Unterhaltskosten, welche Island der gemeinsamen Finanzierung anrechnen kann, werden in den nachstehenden Teilen A und B klassiert aufgezählt. Die entsprechenden indirekten Kosten werden in Teil C aufgezählt.

Teil A – Betriebskosten

1. *Gehälter des regulären Betriebspersonals*
Durch die Regierung Islands von Zeit zu Zeit festgesetzte Basisgehälter, zuzüglich Entschädigungen oder andere anwendbare Zahlungen, wie zum Beispiel: Entschädigungen für den Teuerungsausgleich, für die Verpflegung und für Nacharbeit, für Überstunden, Versicherungen, Krankheiten, Ferien usw.
1a. Entschädigungen an zeitweilige Beobachter auf synoptischen Beobachtungsstationen.
2. *Verbrauchsmaterial*
Eintretendenfalls umfassend: Brennmateriel, Lebensmittel, Radiosonden, Ballone, Wasserstoff usw.
3. *Verschiedene allgemeine Kosten*
Eintretendenfalls umfassend: Elektrische Energie, Gebühren für den Geschäftsverkehr, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Schreibmaterialien und verschiedene Materialien, Miete usw.
4. *Transporte*
Eintretendenfalls umfassend: Personal- und Warentransport, Betriebskosten der für diesen Transport verwendeten Beförderungsmittel usw.
5. *Verschiedene andere notwendige Betriebsausgaben*

Teil B - Unterhaltskosten

1. *Gehälter des regulären Unterhaltspersonals*
Die Gehälter sind in Teil A-I enthalten.
2. *Spezielles Personal für den Unterhalt*
Eintretendenfalls umfassend Spezialisten und vorübergehend angestellte lokale Handwerker für besondere Unterhaltsarbeiten.
3. *Unterhaltungsmaterial*
Eintretendenfalls umfassend: Reserveteile und Materialien für den Unterhalt der Gebäude und des Zugehört, der Antennenmaste und Gegengewichte, der Maschinen und Werkzeuge, der Reservoirs, der Übermittlungsausrüstung, der Kabel, der meteorologischen Ausrüstung, der Fahrzeuge, der Boote, des Büro- und Wohnmaterials usw.
4. *Verschiedene andere notwendige Unterhaltskosten,*
umfassend jede neue oder erneuerte Ausrüstung, deren Preis weniger als 500 amerikanische Dollars erreicht und welche nicht wohl abgeschrieben werden könnte, die ausserhalb einer Station vorgenommenen vertragsmässigen Ausbesserungen und die davon herrührenden Transportkosten usw.

Teil C - Indirekte Kosten

1. *Verschiedene allgemeine Kosten, inbegriffen die Verwaltungskosten*
Für die Verwaltung der im Anhang I aufgezählten Dienste zehn Prozent der gesamten direkten Kosten der in den Teilen A und B des Abschnittes II dieses Anhangs aufgezählten Posten.

2. *Tilgung*

Die der gemeinsamen Finanzierung zuzurechnende Tilgung wird unter der Voraussetzung, dass sie völlig abgeschriebene Gebäude und Ausrüstungen nicht betrifft, ausser wenn der Ersatz dieser Gebäude oder Ausrüstungen aus Mitteln der für Abschreibungen vorgesehenen Fonds durchgeführt wurde - in diesem Fall wäre die Tilgung anzurechnen, bis die ersetzten Gebäude oder Ausrüstungen gleicherweise amortisiert wären - nach folgenden Tilgungsquoten berechnet:

- 2.1 Gebäude und Zugehör in Rjupnahaed: £ 6948 für das Jahr 1957,
£ 7714 (1958, 1959 und 1960),
£ 8486 (1961),
£ 8871 (1962),
£ 9257 (1963),
£ 10029 (1964 und 1965).

- 2.2 Gebäude und Zugehör in

	Tilgungsquote
	%
Gufunes	2
Vik.	2

im Jahr von dem im Anhang II als Tilgungsgrundlage angegebenen Wert.

- 2.3 Die Ausrüstung zur jährlichen Tilgungsquote von 10 Prozent vom Wert, wie er im Anhang II als Tilgungsgrundlage bezeichnet wird mit Ausnahme der nachstehenden Ausrüstung, für welche die angegebenen Quoten anwendbar sind:

	Tilgungsquote %
Büro- und Wohnmaterial	} 5
Panzerkabel	
Fahrzeuge	
	20

3. Der Zins auf dem in den Gebäuden und deren Zugehör in Rjupnahaed investierten Kapital beläuft sich auf £ 3564 im Jahre 1957, £ 3225 (1958), £ 2858 (1959), £ 2492 (1960), £ 2116 (1961), £ 1713 (1962), £ 1282 (1963), £ 834 (1964) und £ 357 (1965). In allen anderen Fällen darf die Verzinsung des in den Gebäuden und in der Ausrüstung investierten Kapitals jährlich 6 Prozent auf dem im Anhang II angeführten Tilgungswert nicht übersteigen; dies nach Abzug der jährlichen Tilgung und nach Berücksichtigung von Erneuerungen der Gebäude und der Ausrüstung, welche aus Mitteln der für die Abschreibung vorgesehenen Fonds durchgeführt wurden.

4. *Versicherung*

Die Regierung Islands wird die Gebäude und die Ausrüstung zu dem im Anhang II bezeichneten Buchwert versichern. Der Betrag der der gemeinsamen Finanzierung angerechneten Prämien darf die zur Deckung vergleichbarer Risiken in Kraft befindlichen handelsüblichen Sätze nicht übersteigen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Abkommen über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung im Nordatlantik (Vom 3. Januar 1958)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7540
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1958
Date	
Data	
Seite	37-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.